



Anfragen zum Plenum

vom 2. Februar 2015

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Adelt, Klaus (SPD).....	56	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	65
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	2	Petersen, Kathi (SPD)	10
Aures, Inge (SPD)	36	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	42
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER).....	3	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	26
Biedefeld, Susann (SPD).....	64	Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)	27
von Brunn, Florian (SPD)	51	Rauscher, Doris (SPD).....	11
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	4	Rinderspacher, Markus (SPD)	28
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	21	Ritter, Florian (SPD)	43
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	59	Roos, Bernhard (SPD)	44
Fehlner, Martina (SPD).....	37	Rosenthal, Georg (SPD)	29
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	22	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	58
Dr. Förster, Linus (SPD).....	23	Schindler, Franz (SPD)	17
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	30, 31
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	57	Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	66
Güll, Martin (SPD)	25	Stachowitz, Diana (SPD).....	32
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER).....	52	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	50
Halbleib, Volkmar (SPD).....	60	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	33
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	1	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	18
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	53	Strobl, Reinhold (SPD)	19
Hiersemann, Alexandra (SPD)	38	Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	62

Huber, Erwin (CSU).....	6	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	55
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	61	Tasdelen, Arif (SPD).....	63
Karl, Annette (SPD).....	39	Waldmann, Ruth (SPD).....	20
Knoblauch, Günther (SPD).....	40	Weikert, Angelika (SPD).....	45
Kohnen, Natascha (SPD).....	48	Dr. Wengert, Paul (SPD).....	34
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD).....	41	Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD).....	46
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	54	Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER).....	13
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	7	Wild, Margit (SPD).....	35
Lotte, Andreas (SPD).....	16	Woerlein, Herbert (SPD).....	14
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	8	Zacharias, Isabell (SPD).....	47
Müller, Ruth (SPD).....	49	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER).....	15
Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	9		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich der Staatskanzlei1

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Förderung der energetischen Gebäudesanierung.....1

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr1

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Polizeiinspektion Regensburg Süd1

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)
Städtebauförderung2

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
WüGIDA2

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Enteignung von Grund für Radwege an Staatsstraßen.....3

Huber, Erwin (CSU)
Aufstufung der Kreisstraße DGF 22 zwischen Niederreisbach und Simbach bei Landau als Staatsstraße?4

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sparkassenzweckverband5

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
PEGIDA-Demonstrationen in Bayern.....5

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Notarztversorgungslage im Kreis Miltenberg7

Petersen, Kathi (SPD)
Entlastung der Polizeiinspektion Schweinfurt10

Rauscher, Doris (SPD)
Zukunft der Polizeiwache Vaterstetten11

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anstieg rechter Gewalt.....12

Widmann, Jutta (FREIE WÄHLER)
Trasse B 15neu14

Woerlein, Herbert (SPD)
Lärmschutz an der Ausbaustrecke BAB A 8 westlich von Augsburg14

Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)
Nachmeldung der Trasse B 15neu16

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz17

Lotte, Andreas (SPD)
Rechtliche Qualifikation von Verträgen zum Zwecke der Anmietung einer Wohneinheit in einem sog. Boardinghaus.....17

Schindler, Franz (SPD)
Rechtsprechungsdatenbank18

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Herausgabep Praxis strafgerichtlicher Entscheidungen.....19

Strobl, Reinhold (SPD)
Pausen im Schichtdienst von Beamtinnen und Beamten in den Justizvollzugsanstalten20

Waldmann, Ruth (SPD)
Mietwucher in Bayern.....20

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.....21

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Historikerkommission: Verzögerungen im Zeitplan21

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Pilotphase der sogenannten Mittelstufe Plus.....21

Dr. Förster, Linus (SPD)
Schulbegleiterinnen und -begleiter.....22

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einstellungen von Lehrkräften während des laufenden Schuljahrs23

Güll, Martin (SPD)
Studentafel in der Mittelstufe Plus.....25

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER)
Zugangsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt.....25

Dr. Rabenstein, Christoph (SPD)
Unterrichtsausfälle und Überalterung der Lehrerschaft in Oberfranken26

Rinderspacher, Markus (SPD)
Sanierung der Neuen Pinakothek27

Rosenthal, Georg (SPD)
Schulabbrecherinnen und -abbrecher.....28

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Ausstellung „Großbaustelle 793“ in Treuchtlingen präsentieren	29
Schmitt-Bussinger, Helga (SPD) Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde: Förderung staatlicher und nichtstaat- licher Bühnen transparent machen	30
Stachowitz, Diana (SPD) Zuwendungen an die Weiße Rose Stiftung e.V. im Doppelhaushalt 2015/2016	33
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Agrogentechnik	33
Dr. Wengert, Paul (SPD) Bayerisches Landesverzeichnis des immateriellen Kulturerbes	34
Wild, Margit (SPD) Kursgebühren an bayerischen Universitäten	34
Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat	35
Aures, Inge (SPD) Burg Hohenberg an der Eger	35
Fehlner, Martina (SPD) Kostenfreies WLAN für Bayern: Behördenstandorte	35
Hiersemann, Alexandra (SPD) Kostenfreies WLAN für Bayern: Fördermaßnahmen	36
Karl, Annette (SPD) Kostenfreies WLAN in Bayern: Ländlicher Raum	36
Knoblauch, Günther (SPD) 100 neue Stellen für die Bayerische Polizei	37
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD) Bezahlung von Praktikantinnen und Praktikanten im Staatsdienst	37
Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD) Kostenfreies WLAN für Bayern: Bedarfsanalyse	38
Ritter, Florian (SPD) Kostenfreies WLAN für Bayern: Ausschreibung	38

Roos, Bernhard (SPD) Kostenfreies WLAN für Bayern: Breitbandnetz	39
Weikert, Angelika (SPD) Verwendung der Mittel zur Entlastung der Länder durch den Bund bei der Versorgung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen	39
Werner-Muggendorfer, Johanna (SPD) Kostenfreies WLAN für Bayern: Aufbaukonzept	40
Zacharias, Isabell (SPD) Festakt zum 150. Jahrestag der Thronbesteigung Ludwigs II.	40
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	41
Kohnen, Natascha (SPD) Aufsuchungserlaubnis bezogen auf Kohlenwasserstoffe im Gemeinde- gebiet Aying	41
Müller, Ruth (SPD) Standort für Beschussamt Südbayern	42
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verwendung von Mitteln aus der bayerischen Regionalförderung für das Sudelfeld	42
Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz	43
von Brunn, Florian (SPD) Erstellung von Prognosen für das Grund- und Trinkwasser in Bayern	43
Häusler, Johann (FREIE WÄHLER) Kormoran unter dem Schutz der europäischen Vogelschutzrichtlinie?	44
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Neue Sammelverordnung für FFH- Gebiete – Natura 2000	44
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Biberentnahme in Bayern	45
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Windkraft in Bayern	46

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....46**

Adelt, Klaus (SPD)

 Personalsituation am Amt für
Ländliche Entwicklung in Bamberg46

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)

 Bericht des Lebensmittel- und Veteri-
näramts der Europäischen Kommis-
sion zum Befall durch den Asiatischen
Laubholzbockkäfer im Landkreis
München48

Scheuenstuhl, Harry (SPD)

 Dorferneuerung in den Landkreisen
Ansbach, Fürth und Neustadt
a.d.Aisch - Bad Windsheim48

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....49**

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER)

 Internetnutzung von Asylbewerber-
innen und -bewerbern in den Gemein-
schaftsunterkünften.....49

Halbleib, Volkmar (SPD)

 Unterstützung der Kommunen mit Erst-
aufnahmeeinrichtungen durch die
Staatsregierung.....49
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
 Flüchtlinge in Erstaufnahme-
einrichtungen 50

Dr. Strohmayer, Simone (SPD)

Spendengelder für Flutopfer 51

Tasdelen, Arif (SPD)

 Asylbewerberunterkunft in Bad
Birnbach 51

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege.....52**

Biedefeld, Susann (SPD)

 Stadt und Landkreis Coburg ins
Programm „Gesundheitsregionen^{plus}“ 52
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
 Lebensrecht für Alle e.V. –
Mitgliedschaften von Vertreterinnen
und Vertetern der Staatsregierung 52

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)

 Sprachniveau ausländischer Ärztinnen
und Ärzte 53

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Ich frage die Staatsregierung, zu welchem Ergebnis kamen die Ausschüsse des Bundesrates am 22. Januar 2015 bei der Beratung zur Initiative der Bayerischen Staatsregierung hinsichtlich der steuerlichen Förderung bei der energetischen Gebäudesanierung, wann wurde diese Initiative zuvor offiziell beim Bundesrat eingereicht und seit wann kannte die Staatsregierung den Inhalt des im Dezember 2014 von der Bundesregierung veröffentlichten „Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz“?

Antwort der Staatskanzlei

In den mit der Initiative befassten Fachausschüssen des Bundesrates wurde der Entschließungsantrag der Staatsregierung für eine steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung ver- tagt.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2014 beschlossen, den Entschließungsantrag in den Bundesrat einzubringen. Die Einbringung erfolgte mit Schreiben vom gleichen Tage.

Die Inhalte des „Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz“ nahm der Ministerrat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2014 zur Kenntnis.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

2. Abgeordneter
**Hubert
Aiwanger**
(FREIE WÄH-
LER) Da die Polizeiinspektion Regensburg Süd dringend saniert werden muss und die Beamtinnen und Beamten bereits aus dem Gebäude ausgezogen sind, frage ich die Staatsregierung, welchen Zeitplan verfolgt sie bei der Sanierung des Polizeigebäudes (Hauptgebäude Minoritenweg/Fahrbeckgasse)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das 1939 errichtete Dienstgebäude der Landespolizei in Regensburg, Minoritenweg 1, bedarf einer gründlichen Generalsanierung. In einem ersten Bauabschnitt mit Baukosten von rd. 4,3 Mio. Euro

wurden bereits der für die Zusammenlegung der Polizeiinspektionen 1 und 3 zur neuen Polizeiinspektion Regensburg-Süd notwendige Umbau der Wache durchgeführt und der Südflügel saniert.

Offen sind noch die Sanierung der übrigen Gebäudeteile, die Errichtung eines Parkdecks und die Neugestaltung des Polizeihofs und der Außenanlagen mit Baukosten von 16,2 Mio. Euro. Dafür ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- | | |
|--|-----------------------|
| – Vorlage der Haushaltsunterlage-Bau im Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags | Juli 2015 |
| – anschließend Erstellung der Ausführungsunterlage-Bau | bis Mitte 2016 |
| – Baubeginn | Mitte 2016 |
| – Bauzeit | 2 ½ bis 3 Jahre |
| – Fertigstellung somit | Ende 2018/Anfang 2019 |

Ein Baubeginn noch 2016 setzt aber voraus, dass im Doppelhaushalt 2017/2018 die Ausgabemittel für die Hochbaumaßnahmen des Einzelplans 03 A deutlich erhöht werden, weil auch andere dringende Baumaßnahmen wie der Neubau für die Landespolizei in Passau begonnen werden müssen.

3. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)
 Ich frage die Staatsregierung, trifft es zu, dass in die Städtebauförderung nur dann weitere Städte bzw. Gemeinden aufgenommen werden, wenn bisher geförderte Städte bzw. Gemeinden aus der Städtebauförderung ausgeschieden sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Grundsätzlich können in die Städtebauförderung Städte und Gemeinden aufgenommen werden, ohne dass bisher geförderte Städte und Gemeinden aus der Städtebauförderung ausscheiden. Eine Aufnahme von Städten und Gemeinden in die Städtebauförderung erfolgt, soweit im Rahmen der verfügbaren Mittel eine sinnvolle Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen gewährleistet ist.

4. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über das Einzugsgebiet (z.B. Stadt und Landkreis Würzburg, umliegende Landkreise, andere Bundesländer) der Teilnehmenden an den Würzburger WüGIDA-Demonstrationen hat, welche Erkenntnisse ihr über Verbindungen zwischen den WüGIDA-Organisatoren und in Würzburg ansässigen Burschenschaften sowie der „Identitären Bewegung“ vorliegen und ob sich im Zuge der jüngsten Entwicklungen eine neue Einschätzung über eine etwaige Verfassungsfeindlichkeit der „Identitären Bewegung“ ergeben hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Protestgruppe WÜGIDA unterliegt nicht dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV). Dem BayLfV liegen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, dass von der Initiative WÜGIDA extremistische Bestrebungen und diesbezügliche generelle Gefährdungen ausgehen. Das BayLfV hat die Entwicklung der heterogenen Bürgerinitiative im Hinblick auf etwaige Überschneidungen zur rechtsextremistischen bzw. verfassungsschutzrelevanten islamfeindlichen Szene und deren extremistischen Beeinflussungsabsichten im Auge.

An den WÜGIDA-Veranstaltungen nahmen vorrangig Demonstranten aus dem Raum Würzburg (Stadt und Landkreis) teil. Allerdings beteiligten sich auch Personen aus den umliegenden Landkreisen, wie z.B. Main-Spessart, Aschaffenburg und Bamberg, sowie anderen Bundesländern, z.B. Baden-Württemberg. Aus der Beobachtung der rechtsextremistischen Szene ist dem BayLfV bekannt geworden, dass an Kundgebungen der Gruppe WÜGIDA einzelne Rechtsextremisten des parteigebundenen Spektrums (NPD, III. Weg) und parteiungebundenen Spektrums (Neonaziszene) aus dem Großraum Würzburg und der Region Bamberg teilnahmen.

Die Anmelder der WÜGIDA-Kundgebungen in Würzburg sind bisher nicht verfassungsschutzrelevant in Erscheinung getreten. Darüber hinaus liegen weder dem BayLfV noch der Polizei Erkenntnisse über Verbindungen zwischen den Organisatoren von WÜGIDA und in Würzburg ansässigen Burschenschaften oder der „Identitären Bewegung“ vor.

Allerdings erklärte die „Identitäre Bewegung Franken“ bereits am 27. November 2014 auf ihrem Facebook-Account ihre Unterstützung für die WÜGIDA-Demonstrationen. Einzelpersonen, die der „Identitären Bewegung Franken“ zugerechnet werden, konnten als Teilnehmer der WÜGIDA-Demonstrationen festgestellt werden. Erkenntnisse dazu, dass diese auch an der Organisation beteiligt sind, liegen jedoch nicht vor. Die „Identitäre Bewegung“ wird im Freistaat Bayern nicht als extremistisch bewertet.

Die Burschenschaft Teutonia Prag zu Würzburg erklärte am 12. Januar 2015 auf ihrem Facebook-Profil, ihre Mitglieder weder zur Teilnahme an den WÜGIDA-Demonstrationen aufzufordern, noch ihnen zu verbieten, daran teilzunehmen. Die Burschenschaft als solche habe jedoch „mit den WÜGIDA-Spaziergängen nichts zu tun.“

5. Abgeordneter **Markus Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche geplanten Radwege an Staatsstraßen konnten wegen Problemen beim Grunderwerb nicht verwirklicht werden, welche geplanten Radwege an Staatsstraßen in kommunaler Sonderbaulast konnten wegen Problemen beim Grunderwerb nicht verwirklicht werden, warum wurde in einzelnen Fällen von einer Enteignung abgesehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Bei der Umsetzung von im Radwegeprogramm Staatsstraßen oder in gemeindlicher Sonderbaulast geplanter Radwege kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten beim Grunderwerb, weil Eigentümer zunächst nicht bereit sind, die erforderlichen Flächen freihändig abzugeben. Allerdings liegen keine vollständigen Angaben vor, bei welchen Radwegvorhaben Grunderwerbsprobleme vorliegen. In der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können daher nur die folgenden, nicht abschließenden Angaben gemacht werden:

Radwege in Baulast des Freistaats Bayern:

- Staatsstraße (St) 2054, Welshofen – Unterweikertshofen, Lkr. Dachau,
- St 2072, Ortsdurchfahrt Jachenau, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen,
- St 2095, Ortsdurchfahrt Seebruck, Lkr. Traunstein,
- St 2096, Chieming – Grabenstätt, Lkr. Traunstein,
- St 2098, Ortsdurchfahrt Eisenärzt, Lkr. Traunstein,
- St 2372, Rieden – Uffing a. Staffelsee, Lkr. Garmisch-Partenkirchen,
- St 2146, Willmering – Waffenbrunn (2. BA), Lkr. Cham,
- St 2262, Trabelsdorf – Tütschengereuth, Lkr. Bamberg,
- St 2404, Kühnhofen – Abzweig Unterkrumbach, Lkr. Nürnberger Land,
- St 511, Kirchheim – Landesgrenze, Lkr. Würzburg,
- St 2026, Margertshausen – Gessertshausen, Lkr. Augsburg
- St 2036, Einmündung Kreisstraße A 12 – Lauterbrunn, Lkr. Augsburg.

Radwege in gemeindlicher Sonderbaulast:

- St 2054, Jesenwang – Moorenweis, Gemeinden Jesenwang und Moorenweis,
- St 2049, Oberempfenbach – Unterempfenbach, Stadt Mainburg,
- St 2259, Röhrach – Dechsendorf, Stadt Erlangen.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr geht davon aus, dass sich Grunderwerbsprobleme in der Zukunft noch überwinden lassen. Eine Besitzeinweisung in private Grundstücke ist nur dann möglich, wenn die enteignungsrechtlichen Grundlagen für einen Eingriff in das durch das Grundgesetz geschützte Eigentumsrecht vorliegen. Voraussetzung hierfür ist ein vollziehbarer Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung, der wiederum einer Planrechtfertigung bedarf.

6. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, ist sie bereit, ein etwa 8 km langes Teilstück der Kreisstraße DGF 22 zwischen Niederreisbach und Simbach bei Landau als Staatsstraße aufzustufen, damit ein Lückenschluss der Staatsstraßen 2112 und 2083 und ein durchgehender Autobahnzubringer nach Dingolfing-Ost aus dem Rottal in der Zuständigkeit des Staatlichen Straßenbauamtes geschaffen werden können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Umstufung einer Straße (Aufstufung, Abstufung) in eine bestimmte Straßenklasse ist gemäß Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dann vorzunehmen, wenn sich die Verkehrsbedeutung geändert hat. Die Verkehrsbedeutung bestimmt sich nach den von der jeweiligen Straße vermittelten Verkehrsbeziehungen. Neben der Verkehrszusammensetzung kommt es hierbei entscheidend darauf an, welche Funktion die Straße im Gesamtnetz aufweist (Netzlage). Auf die Verkehrsbelastung kommt es dagegen nicht an.

Die Notwendigkeit eines Lückenschlusses der Staatsstraßen 2112 und 2083 und eines durchgehenden Autobahnzubringers nach Dingolfing-Ost aus dem Rottal in der Zuständigkeit des Staatli-

chen Bauamtes drängt sich aus übergeordneter Sicht zunächst nicht auf, zumal Simbach bei Landau über die B 20 gut an die A 92 angebunden ist.

Das Staatliche Bauamt Landshut wird aber in Abstimmung mit dem Landkreis Dingolfing-Landau prüfen, ob sich die Verkehrsbedeutung verschiedener Straßenzüge in den vergangenen Jahren geändert hat und deshalb eine Netzbereinigung veranlasst ist. In diesem Rahmen kann auch detaillierter geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Aufstufung der Kreisstraße DGF 22 zwischen Niederreisbach und Simbach bei Landau zur Staatsstraße vorliegen.

7. Abgeordneter **Ulrich Leiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, kann nach dem Sparkassengesetz ein Zweckverbandmitglied seine Gesamtanteile an ein anderes kommunales Mitglied des Zweckverbandes veräußern und falls ja, ist das in Bayern schon einmal vorgekommen und wie werden die Anteile dann bewertet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Mitgliedschaft in einem Sparkassenzweckverband ist ebenso wie die kommunale Trägerschaft einer Sparkasse auf Dauer angelegt. Demnach ist sie nicht übertragbar und auch nicht verkäuflich. Allerdings ist ein Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband nach den Regelungen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der auf dieser Grundlage erlassenen Verbandssatzung möglich. In Frage kommt danach insbesondere ein einvernehmliches Ausscheiden (Art. 44 Abs. 1 KommZG).

Im Falle eines Ausscheidens findet eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied auf der Grundlage des satzungsmäßigen Verteilungsschlüssels statt. Dem ausscheidenden Mitglied steht dann ein Anwartschaftsrecht zu auf das anteilige Restvermögen der Sparkasse im Falle ihrer Auflösung. Es besteht die Möglichkeit, dieses Anwartschaftsrecht durch Beschluss der Versammlung bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorher abzulösen. Der konkrete Wert müsste auf der Grundlage eines Bewertungsgutachtens des Sparkassenverbands Bayern in Abstimmung mit allen Beteiligten ermittelt werden. Aus allgemeinen Bewertungsgrundsätzen ergibt sich, dass der Wert der Anwartschaft im Fall der Ablösung bereits zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgrund der zeitlich unbefristeten Verpflichtung zur Erfüllung des öffentlichen Auftrags keineswegs mit einem anteiligen aktuellen Unternehmenswert der Sparkasse gleichzusetzen wäre.

In Bayern ist bisher kein derartiger Fall bekannt.

8. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vor dem Hintergrund der aktuellen rassistischen Demonstrationen von PEGIDA-Ablegern in Bayern frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über die Beteiligung von rechtsextremen Gruppierungen an den einzelnen Demonstrationen hat (bitte getrennt nach Veranstaltungsorten auflisten), wie viele Straftaten während der einzelnen Demonstrationen registriert wurden (die Fälle bitte getrennt und unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung mit Ort und Datum und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände auflisten) und welche Einsatzstrategie zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Straftaten während der Demonstrationen verfolgt wird (z.B. Auswertung der gehaltenen Reden, Prüfung der verteilten Flyer)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Zur besseren Erfassbarkeit werden die Antworten zu den ersten beiden Fragenkomplexen tabellarisch (Stand: 2. Februar 2015 – 18:00 Uhr) dargestellt. Die Daten wurden den Verlaufsberichten der einsatzführenden Polizeipräsidien entnommen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da auf eine nochmalige Einbindung der Polizeipräsidien aufgrund des zeitlichen Rahmens zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum verzichtet werden musste.

Datum und Ort der Versammlung	Beteiligung rechtsextremer Gruppierungen	Straftaten
01.12.2014 Würzburg	drei namentlich bekannte Personen aus der rechts- extremistischen Szene	1 x Anzeige nach dem Versammlungsgesetz (VersammlG)
15.12.2014 Würzburg	nicht bekannt	2 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, 1x Vergehen der einfachen Körperverletzung und 1 x Beleidigung
22.12.2014 Würzburg	fünf Personen, die der NPD und dem ehemaligen Freien Netz Süd zuzurechnen sind	1 x Vergehen der Körperverletzung
05.01.2015 Würzburg	15 Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum	1 x Vergehen der einfachen Körperverletzung, 3 x Anzeige nach dem VersammlG (Mitführen von Waffen – Messer und Pfefferspray), 1 x Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
12.01.2015 München	Sechs bekannte Rechtsextremisten	1 x Vergehen gemäß § 86a des Strafgesetzbuches (StGB), 8 x Vergehen der Körperverletzung während der Versammlung, 1 x Vergehen der Körperverletzung nach der Versammlung, 3 x Anzeige nach dem VersammlG (Mitführen von Messern bzw. Handschuhe mit Quarzfällung), 1 x Beleidigung
12.01.2015 Würzburg	24 Hooligans bzw. Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum und zwei Personen des ehemaligen Freien Netzes Süd	3 x Anzeige nach dem VersammlG (Mitführen von Schlagstock, Quarzhandschuhen und Tierabwehrspray)

19.01.2015 München	ca. 150 Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum, davon 27 bekannte Rechtsextremisten	1 x Vergehen gemäß § 86a StGB, 3 x Beleidigung, Landfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, 4 x Anzeigen nach dem VersammlG
19.01.2015 Würzburg	ca. 10 bis 15 Personen des ehemaligen Freien Netzes Süd; mehrere ehemalige und aktive Mitglieder der NPD	4 x Anzeige nach VersammlG (Mitführen von Tierabwehrspray und 1 x Tragen von Stahlkappentiefeln)
26.01.2015 München	eine Vielzahl an Rechtsextremisten, darunter 28 namentlich erkannte Personen sowie sieben erkannte TSV 1860-Anhänger aus dem rechtsextremistischen Spektrum	2 x Anzeige nach VersammlG (Mitführen von Quarzhandschuhen und Eiern), 1 x Anzeige wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
26.01.2015 Würzburg	fünf Personen, welche in Organisationen des rechtsextremistischen Spektrums oder der identitären Bewegung Mitglied sind/waren (NPD, III. Weg, Skinhead)	1 x Vergehen gemäß § 86a StGB (Zeigen des Hitlergrußes), 1 x Vergehen der Körperverletzung, 1 x Beleidigung, 1 x versuchte Gefangenenbefreiung, 1 x Anzeige nach dem VersammlG (Mitführen von Pfefferspray) 2 x Vergehen der gefährlichen Körperverletzung

Umfang und Ausführung eines polizeilichen Einsatzes anlässlich einer PEGIDA-Versammlung – und damit auch die Anzahl eingesetzter Kräfte – wird nach vorheriger Lagebeurteilung festgelegt. Von Seiten der Polizei werden alle Anstrengungen unternommen, um im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten Versammlungen polizeilich zu betreuen. Dabei sind u.a. auch besonders geschulte Beamte des polizeilichen Staatsschutzes im Einsatz, welche gegebenenfalls die Auswertung von gehaltenen Reden und eine Prüfung von verteilten Flyern, von Plakaten und Schildern vornehmen.

9. Abgeordneter **Thomas Mütze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der bisher dürrtigen Notarztversorgungslage im Kreis Miltenberg und dem Hinweis der Staatsregierung auf die Verbesserung dieser durch die neue Notarztvergütung ab 1. Januar 2015 in der Schriftlichen Anfrage auf Drucksache 17/4854 frage ich die Staatsregierung, wie sich die Besetzungssituation, nach Anzahl nicht besetzter Dienstplanzeiten in Stunden, der Notarztversorgung im Kreis Miltenberg im Januar 2015 darstellte, welche Verbesserungen durch die neue Notarztvergütung eingetreten sind und in wie vielen Fällen, von allen gefahrenen Einsätzen in absoluten Zahlen, die Hilfsfrist von 12 Minuten nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) überschritten worden ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Notarztversorgungssituation hat sich im Januar 2015 deutlich verbessert. Es gab lediglich an zwei Tagen für jeweils eine Stunde eine Dienstplanlücke:

Datum	Stunden
12.01.2015	1
16.01.2015	1

Zum Vergleich werden nachfolgend die nicht besetzten Dienstplanzeiten in Stunden für Januar 2013 (84 Stunden) sowie Januar 2014 (122,5 Stunden) dargestellt:

02.01.2013	8
03.01.2013	8
04.01.2013	3
07.01.2013	1
08.01.2013	7
10.01.2013	6
11.01.2013	3
14.01.2013	5
17.01.2013	2
18.01.2013	2
21.01.2013	8
22.01.2013	8
23.01.2013	4
24.01.2013	3
25.01.2013	2
28.01.2013	4
29.01.2013	6
31.01.2013	4

01.01.2014	16
02.01.2014	8
03.01.2014	10

04.01.2014	24
05.01.2014	24
06.01.2014	8
08.01.2014	2
09.01.2014	3
10.01.2014	2
13.01.2014	1
14.01.2014	2
15.01.2014	2
16.01.2014	3
17.01.2014	2
20.01.2014	0,5
21.01.2014	2
23.01.2014	2
28.01.2014	6,5
29.01.2014	2
31.01.2014	2,5

Das zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene und zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und dem Sozialversicherungsträger vereinbarte neue Notarztvergütungsmodell hat zum Ziel, den Notarzdienst in bisher benachteiligten ländlichen Gebieten mit wenigen Einsätzen attraktiver zu gestalten. Während es nach dem alten Modell in vielen Städten Wartelisten von Ärzten gegeben hat und weiterhin gibt, konnte man in einigen ländlichen Regionen kaum mehr Nachwuchs für die Notarzdienste gewinnen. Durch das neue Modell sollen nun annähernd gleiche Bedingungen geschaffen werden.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne von einem Monat können jedoch keine Aussagen darüber getroffen werden, ob dieses Ziel auch tatsächlich erreicht wird. Tatsache ist, dass die nicht besetzten Dienstplanzeiten am Notarztstandort Miltenberg im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zurückgegangen sind.

Die Einhaltung der 12-Minuten-Frist gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) hat keine Aussagekraft bezüglich der Sicherstellung der Notarztversorgung. Die Frist dient als reine Planungsgröße für die Bemessung des rettungsdienstlichen Bedarfs und wird durch die Ankunft sowohl eines Rettungs- als auch eines Intensivtransport- oder Notarztwagens am Einsatzort eingehalten. Sofern das Notarzteinsatzfahrzeug als erstes am Einsatzort ankommt, wird die Frist auch durch dieses eingehalten, jedoch ist dies nicht der Regelfall. Eine gesonderte Erfassung der Fristeneinhaltung für Notarzteinsatzfahrzeuge erfolgt daher nicht.

Verlässliche Zahlen bzgl. der Einhaltung der 12-Minuten-Frist gibt es für Januar 2015 noch nicht.

10. Abgeordnete
Kathi Petersen
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der generell bereits sehr hohen Arbeitsbelastung der Polizeiinspektion Schweinfurt, die für aktuelle Ereignisse, wie beispielsweise Einsatzmaßnahmen zur Verhinderung und Aufklärung von Wohnungseinbruchdiebstählen, für die in den nächsten Monaten anstehenden Veranstaltungen, wie z.B. den G7-Gipfel auf Schloss Elmau und die beginnende Rückrunde in der Regionalliga Bayern, häufig auch noch Personal abstellen bzw. für abgestellte Einheiten deren Aufgaben zum Teil übernehmen muss, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Polizeiinspektion Schweinfurt, auf die durch die Eröffnung der Erstaufnahmeeinrichtung für den Regierungsbezirk Unterfranken noch mehr Arbeit zukommen wird, bei der Bewältigung ihrer künftigen Aufgaben unterstützen wird, ob zusätzliche Planstellen vorgesehen sind und ob die Polizeiinspektion Schweinfurt von bisherigen Aufgaben entlastet wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Seit Bekanntwerden der Tatsache, dass Schweinfurt eine Asylbewerbererstaufnahmeeinrichtung mit einer Kapazität von etwa 500 Personen bekommt, erarbeiten die Polizeiinspektion Schweinfurt und das Polizeipräsidium (PP) Unterfranken in enger Kooperation mit den übrigen beteiligten Behörden (Regierung von Unterfranken, Stadt Schweinfurt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImA) ein gemeinsames behördliches Konzept sowie einen mit den Rettungsdiensten abgestimmten Notfallplan für Ad-hoc-Maßnahmen. Es kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vollumfänglich beurteilt werden, wie hoch der Arbeitsaufwand für die Polizeiinspektion Schweinfurt konkret sein wird.

Unterstützung durch das PP Unterfranken:

Die polizeilichen Aktivitäten im Bereich des PP Unterfranken werden in enger Abstimmung zwischen dem Polizeipräsidium und den Dienststellen entwickelt und gesteuert. Eine Unterstützung der Dienststellen erfolgt beispielsweise durch die Erarbeitung von Einsatzkonzepten durch das PP Unterfranken (z.B. Einsatzkonzeption Fußball, Besondere Aufbauorganisation Wohnungseinbruchdiebstahl) sowie dezentrale Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des PP Unterfranken (z.B. verstärkte Beschulung von Ausländersachbearbeitern).

Ergänzend dazu wird die Polizeiinspektion (PI) Schweinfurt bei geplanten Einsätzen durch Einsatzkräfte beispielsweise der Operativen Ergänzungsdienste (OED) Schweinfurt sowie der Verkehrspolizei (VPI) Schweinfurt-Werneck unterstützt. Lageorientiert werden auch Kräfte der Bayerischen Bereitschaftspolizei eingesetzt. Bei Ad-hoc-Einsätzen werden durch die Einsatzzentrale beim PP Unterfranken Kräfte bedarfsorientiert zugeführt.

Zusätzliche Sollstellen:

Im Rahmen der Rückführung der 42-Stunden-Woche sowie der Verteilung der 1.000 zusätzlichen Stellen für die Bayer. Polizei hat die Polizeiinspektion Schweinfurt in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 23 Sollstellen durch das Polizeipräsidium Unterfranken zugeteilt bekommen.

Personal:

Im Vergleich aller bayerischen Dienststellen zeigt sich für den Bereich des Polizeipräsidiums Unterfranken ein durchschnittlicher Personalstand. Eine über den errechneten Zuteilungsanspruch hinaus gehende Zuteilung könnte letztlich nur zulasten anderer Dienststellen vorgenommen werden.

Die fortlaufende Bewertung der Personalausstattung der Polizeiinspektionen ist Führungsaufgabe der Landespolizeipräsidien; so erhielt die PI Schweinfurt im Rahmen der Personalzuteilung im September 2014 sechs Beamte und damit zwei Beamte mehr, als sie Ruhestandsabgänge hatte, für den Zuteilungstermin im März 2015 acht Beamte und somit fünf Beamte mehr, als Ruhestandsabgänge zu verzeichnen waren.

Diese Personalzuteilungen durch das PP Unterfranken orientieren sich somit im Ergebnis an der aktuellen Arbeitsbelastung.

11. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)

Da im Landkreis Ebersberg derzeit über die Zukunft der Polizeiwache in Vaterstetten sowie eine mögliche Zusammenlegung dieser Wache mit der Polizeiinspektion in Poing diskutiert wird, frage ich die Staatsregierung, welche Vor- und Nachteile hätte eine Zusammenlegung der Polizeiwache Vaterstetten und der Polizeiinspektion Poing in den Augen der Staatsregierung, welche Auswirkungen hätte eine Zusammenlegung hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen bei Straftaten und Aufklärungsquote und damit hinsichtlich der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet Vaterstetten, und welche Erfahrungen hat die Staatsregierung in ähnlich einwohnerstarken Gemeinden in Bayern gemacht, in denen es durch Zusammenlegungen bereits keine eigenständige Polizeiwache mehr gibt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wurde die damalige Polizeistation (PSt) Vaterstetten zur Polizeiwache (PW) herabgestuft und der Polizeiinspektion (PI) Poing unmittelbar nachgeordnet. Alle zehn Sollstellen der ehemaligen PSt Vaterstetten wurden mit der Auflösung der PSt vollständig in die PI Poing integriert. Die PW Vaterstetten selbst verfügt über keine eigenen Stellen. Die PW Vaterstetten ist daher bereits seit dieser Organisationsmaßnahme ein fester Bestandteil der PI Poing.

Durch diese Stellenverlagerung standen und stehen acht Kolleginnen und Kollegen mehr für den Schichtdienst bei der PI Poing zur Verfügung.

Diese Verstärkung des Schichtdienstes hat sich auch in der Kriminalitätsentwicklung und der Aufklärungsquote im Landkreis Ebersberg und somit auch für Vaterstetten positiv ausgewirkt – siehe ergänzend nachfolgende Tabelle:

Jahr	Straftaten insgesamt	Aufklärungsquote
2009	4.652	53,3
2010	5.032	55,4
2011	4.496	56,1
2012	4.660	52,6
2013	4.213	58,7

Im Jahr 2013 sind die Straftaten im Landkreis Ebersberg insgesamt zurückgegangen und die Aufklärungsquote ist gestiegen. Die Zahlen für 2014 liegen noch nicht vor. Die weitere Entwicklung kann daher noch nicht abschließend beurteilt werden.

Es gibt seitens des zuständigen Polizeipräsidiums Oberbayern Nord aktuell keine Pläne, die PW Vaterstetten zu schließen.

Es besteht das Angebot der Gemeinde Vaterstetten, die verbliebenen beiden Beamten kurz- bis mittelfristig im Rathaus oder in einem künftigen neuen Gemeindezentrum unterzubringen. Dann könnte der aus dem Jahr 1988 stammende stark sanierungsbedürftige Containerbau aufgegeben werden.

Die Kosten für einen Umzug ins bestehende Rathaus sind mit ca. 15.000 Euro veranschlagt. Die Entscheidung über diese Investition muss von der Gemeinde Vaterstetten getroffen werden.

Die PW ist eine Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger Vaterstettens.

Erfahrungen in ähnlich gelagerten Fällen:

Zuletzt wurde in Bayern am 1. Oktober 2009 die PW Greding der PI Hilpoltstein im Bereich des PP Mittelfranken aufgelöst.

Die Auflösung der PW Greding hatte laut Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelfranken keine negativen Auswirkungen auf die Kriminalitätsentwicklung bzw. auf die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

12. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Straftaten im Bereich der „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts), wie viele Angriffe auf Migrantinnen bzw. Migranten und wie viele Übergriffe auf Flüchtlingsunterkünfte wurden seit dem 1. Juli 2014 in Bayern registriert (die Fälle bitte jeweils getrennt und unter Angabe einer jeweils kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung mit Ort und Datum und unter Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und VerkehrVorbemerkung:

Nach Darstellung des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) können die nachfolgenden Informationen übermittelt werden. Aufgrund des äußerst kurzen Zeitfensters bis zur Answererstellung ist weder eine anonymisierte Sachverhaltsdarstellung, noch eine Auflistung nach Ort und Zeit möglich. Da der Meldeschluss für die Erhebung von Straftaten im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität aus dem Jahr 2014 auf Ende Januar 2015 festgelegt ist, muss damit gerechnet werden, dass sich die Zahlen noch verändern.

Im zweiten Halbjahr des Jahres 2014 wurden 956 Straftaten im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität – rechts gemeldet. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

Weder die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) noch der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) enthalten Datenfelder, welche eine Zuordnung der Opfer „Migrantinnen und Migranten“ ermöglicht. Eine entsprechende Recherche ist aus diesen Gründen nicht möglich.

Auch die hilfswise Verwendung der bestehenden Datenfelder, wie zum Beispiel Staatsangehörigkeit oder Geburtsland, führen zu keinem Ergebnis. Die erzielten Treffer würden hierbei lediglich eine Teilmenge im Sinne der Anfrage darstellen. Eine Aussagekraft des Ergebnisses wäre somit nicht gegeben. Zur Erhebung der Daten erfolgte vom BLKA eine Auswertung des KPMD-PMK nach fremdenfeindlicher Gewaltkriminalität mit extremistischer Motivation.

Nach dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ umfasst das Unterthema „Fremdenfeindlich“ als Teil der Hasskriminalität fremdenfeindliche politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen

- Nationalität,
- Volkszugehörigkeit,
- Rasse,
- Hautfarbe,
- Religion,
- Herkunft

des Opfers verübt wird.

Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt, und umfasst die Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte,
- Körperverletzungen,
- Brand- und Sprengstoffdelikte,
- Landfriedensbruch,
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr,
- Freiheitsberaubung,
- Raub,
- Erpressung,
- Widerstandsdelikte,
- Sexualdelikte.

Die erzielte Treffermenge umfasst somit neben Übergriffen auf „Migrantinnen und Migranten“ auch Angriffe auf Ausländer im Allgemeinen.

Insgesamt wurden 23 Straftaten im zweiten Halbjahr festgestellt. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

Bezüglich der Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte erfolgte die Recherche der Delikte auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Aufgeführt sind alle Straftaten bei denen eine Asylbewerberunterkunft Tatort oder Angriffsziel war.

Insgesamt konnten für das zweite Halbjahr 2014 50 Straftaten auf Asylbewerberunterkünfte festgestellt werden. Auf die Vorbemerkung wird insoweit verwiesen.

13. Abgeordnete
Jutta Widmann
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Variante wird nach aktuellem Stand für die Weiterführung der B 15neu von Landshut nach Rosenheim für den Bundesverkehrswegeplan vonseiten der Staatsregierung angemeldet, wie detailliert sind diese Pläne und inwiefern wird die Staatsregierung sich bei der Umsetzung an Beschlüsse kommunaler Gremien (Kreistage etc.) halten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Für die laufende Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 sind nach aktuellem Stand folgende Trassenanmeldungen vorgesehen:

Südlich der A 92 ist als Fortführung der B 15neu eine Ost-Südümgehung von Landshut unter Anbindung der Umgehung an die B 299 und die B 15alt geplant. Zwischen Landshut und der B 12/A 94 bei Haag sind zwei alternative Trassen zur Anmeldung vorgesehen: zum einen der Ausbau der B 15alt mit Ortsumfahrungen, zum anderen die ursprünglich raumgeordnete Trasse B 15neu als Korridor Anmeldung. Südlich der B 12 bei Haag soll die Fortführung auf der Bestandsstrasse (B 15alt) inklusive der Ortsumgehung Rosenheim bis zum Anschluss an die A 8 weiterverfolgt werden.

Für seine Bewertung im Rahmen der Anmeldung zum Bundesverkehrswegeplan sind dem Bund Lagepläne im Maßstab 1 : 25.000 vorzulegen. Ziel der Staatsregierung ist es, unter Einbeziehung der kommunalen Gremien eine leistungsfähige und naturverträgliche Lösung für die Verkehrerschließung zwischen Landshut und Rosenheim zu schaffen.

14. Abgeordneter
Herbert Woerlein
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse gibt es bezüglich einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) für Lärmimmissionen im Bereich der Autobahn A 8 westlich von Augsburg (Gemeinden des Landkreises Augsburg: Adelsried, Zusmarshausen einschließlich seiner Ortsteile Streitheim, Wollbach, Friedensdorf und Vallried) nach Fertigstellung des sechsspurigen Ausbaus (bitte aufschlüsseln nach genannten Anliegern mit Angabe der Messwerte vor und nach dem Ausbau der A 8), auf welchem Weg sind Nachbesserungen zur Minderung des Lärms nach Fertigstellung des Ausbaus der Autobahn A8 westlich von Augsburg (Gemeinden des Landkreises Augsburg) durchsetzbar, welche Möglichkeiten gibt es für Anliegergemeinden, die nachträgliche Gutachten zur Einhaltung der Grenzwerte beim Lärmschutz an der A 8 in Auftrag geben, die entstehenden Kosten erstattet zu bekommen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Anspruch auf Schallschutz an Bundesfernstraßen ist in der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. Bundes-Immissionsschutzverordnung – BImSchV) in Verbindung mit den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR 97) und den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“ (RLS 90) geregelt. Darin sind einerseits die auf die in Abhängigkeit zur jeweiligen Gebietsnutzung abzustellenden Grenzwerte als auch das zur Ermittlung der Lärmimmissionswerte anzuwendende Berechnungsverfahren festgelegt. Lärmmessungen zur Ermittlung von Lärmimmissionen sind demnach nicht maßgeblich. Es wurden daher von der Bayerischen Straßenbauverwaltung keine Lärmmessungen vor und nach dem Ausbau der A 8 durchgeführt.

Im Zuge der beiden Planfeststellungsverfahren

- „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen AS Zusmarshausen und AS Adelsried“ (bestandskräftiger Beschluss vom 21. März 2007) und
- „Sechsstreifiger Ausbau der Bundesautobahn A 8 zwischen AS Burgau und AS Zusmarshausen“ (bestandskräftiger Beschluss vom 20. Juni 2005)

wurde jeweils eine schalltechnische Untersuchung mit Verkehrsprognosehorizont 2020 erstellt. Hierin werden die im Zuge des sechsstreifigen Ausbaus zu errichtenden Schallschutzanlagen dimensioniert. Die Ermittlung der maßgeblichen Schallimmissionen erfolgte anhand des in o.g. Verordnungen und Regelwerken festgelegten standardisierten Berechnungsverfahrens.

Die Ergebnisse der Berechnungen stellen sich in Bezug auf die Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV in den in der Anfrage angesprochenen Gemeinden bzw. Ortsteilen wie folgt dar:

- Gemeinde Adelsried:
Die Taggrenzwerte werden an allen Gebäuden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung eingehalten. Es verbleiben 13 Gebäude im Bereich der Anschlussstelle, bei denen die Nachtgrenzwerte für Wohngebiete (49 dB(A)) um maximal bis zu 1,3 dB(A) überschritten werden.
- Markt Zusmarshausen:
Die Taggrenzwerte werden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung an allen Gebäuden eingehalten. Es verbleibt lediglich ein Gebäude, bei welchem die Nachtgrenzwerte für Wohngebiete (49 dB(A)) um 0,8 dB(A) überschritten werden.
- Markt Zusmarshausen, Ortsteil Streitheim:
Die Taggrenzwerte werden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung an allen Gebäuden eingehalten. Es verbleiben 23 Gebäude, bei denen die Nachtgrenzwerte für Wohngebiete (49 dB(A)) um maximal bis zu 3,2 dB(A) überschritten werden.
- Markt Zusmarshausen, Ortsteil Wollbach:
Sowohl die Taggrenzwerte als auch die Nachtgrenzwerte werden an allen Gebäuden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung eingehalten.
- Markt Zusmarshausen, Ortsteil Friedensdorf:
Die Taggrenzwerte für Wohngebiete werden an vier Gebäuden überschritten. Die Nachtgrenzwerte für Wohngebiete (49 dB(A)) werden an 36 Gebäuden um maximal bis zu 7,0 dB(A) überschritten.
- Markt Zusmarshausen, Ortsteil Vallried:
Sowohl die Taggrenzwerte als auch die Nachtgrenzwerte werden an allen Gebäuden entsprechend der jeweiligen Gebietsnutzung eingehalten.

Die o.g. noch verbliebenen Überschreitungen werden gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen der o.g. beiden Planfeststellungsverfahren durch passiven Lärmschutz ausgeglichen.

In den Planfeststellungsbeschlüssen der Regierung von Schwaben der o.g. beiden Planfeststellungsverfahren heißt es jeweils unter Ziffer 5.1 Lärmschutz:

„Der Ausbau der BAB A 8 ist mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Umbau der bestehenden vierstreifigen Straße zu einer sechsstreifigen Autobahn keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen. Entsprechend dem Gebot des § 50 BImSchG wurde die Beeinträchtigung der ausschließlich oder überwiegend durch Wohnen dienenden Gebiete durch den Verkehrslärm so weit wie möglich durch bauliche Maßnahmen vermieden.“

Vor diesem Hintergrund, aufgrund der bestehenden Rechtslage sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besteht keine Grundlage für Nachbesserungen zur Minderung des Lärms nach Fertigstellung des Ausbaus der Autobahn A 8.

Grundsätzlich sind die Kosten eines Gutachtes von demjenigen zu tragen, der es in Auftrag gegeben hat.

15. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde die raumgeordnete Trasse der B 15neu für den Abschnitt zwischen Geisenhausen und Haag in Oberbayern zunächst aufgegeben und welche Überlegungen sind nun ausschlaggebend dafür, dass eine Trasse auf diesem Korridor doch wieder für den Bundesverkehrswegeplan angemeldet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Verlauf der raumgeordneten Trasse der B 15neu zwischen Geisenhausen und Haag befinden sich zwischenzeitlich naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete. Mit dem Ziel, eine hinsichtlich des Naturschutzes optimierte Trassenvariante anzumelden, wurde die Raumordnungstrasse deshalb zunächst nicht für den Bundesverkehrswegeplan angemeldet, sondern eine mehrere Kilometer östlich verlaufende Platzhaltertrasse, mit der die hochrangigen Naturbereiche umgangen würden.

Die angemeldete Platzhaltertrasse ist wegen ihres Verlaufes auf massive Kritik gestoßen. Zur Sicherstellung eines leistungsfähigen und naturverträglichen Trassenverlaufs ist deshalb jetzt beabsichtigt, von südlich Landshut bis Haag (B 15alt) zwei alternative Trassen bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes in einer ergebnisoffenen und gleichgewichtigen Prüfung bewerten zu lassen, und zwar zum einen den Ausbau der Bestandstrasse B 15alt mit Ortsumfahrungen und zum anderen die ursprünglich raumgeordnete Trasse B 15neu als Korridorangemeldung zwischen A 92 und Haag (B 15alt). Die Korridorangemeldung dient zur örtlichen Minimierung der Eingriffe in hochwertige Naturbereiche.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

16. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist ein Vertrag über das Bewohnen einer Wohneinheit in einem sog. Boardinghaus rechtlich zu qualifizieren, welches Recht ist auf solche Verträge anwendbar und welche genauen zeit-, leistungs- und ausstattungsbezogenen Parameter müssen erfüllt sein, dass ein Beherbergungsbetrieb als sog. Boardinghaus zu werten ist?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Unter einem Boardinghaus (Serviced Apartment) ist nach einer Definition des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands ein Beherbergungsbetrieb zu verstehen, der sich meist an Langzeitnutzer in städtischer Umgebung wende, dessen Zimmer von ihrer Ausstattung her an privaten Wohnungen ausgerichtet seien und dessen Service von sehr geringem Angebot bis hin zu einem hotelmäßigen Roomservice reiche. Eine zivilrechtliche Definition des Begriffs „Boardinghaus“ gibt es nicht.

Wie ein Vertrag über die Anmietung eines Appartements in einem Boardinghaus zivilrechtlich zu bewerten ist, hängt von dessen Ausgestaltung im Einzelfall ab. In der Regel handelt es sich um einen typengemischten Vertrag, der Elemente des Mietvertrags sowie in Abhängigkeit von den geschuldeten Serviceleistungen auch solche des Dienstvertrags, des Werkvertrags und des Kaufvertrags enthalten kann. Der Schwerpunkt eines solchen Vertrags liegt regelmäßig im Mietrecht.

Welches Recht auf einen solchen Vertrag anwendbar ist, richtet sich danach, welche der geschuldeten Leistungen betroffen ist. In der Regel werden bei typengemischten Verträgen auf jede der geschuldeten Leistungen die Vorschriften des entsprechenden Vertragstyps angewendet. Dies bedeutet, dass etwa bei Mängeln des Appartements die Vorschriften über Mietmängel zur Anwendung kommen, während beispielsweise bei unzureichender (aber vertraglich vereinbarter) Reinigung des Appartements auf die Vorschriften des Dienst- oder Werkvertragsrechts und bei Mängeln der geschuldeten Verpflegung je nach den Umständen des Einzelfalls auf die Regeln des Kaufrechts oder Dienstvertragsrechts zurückzugreifen ist. Sofern eine Leistung einen Bezug zu mehreren Vertragstypen aufweist oder der gesamte Vertrag betroffen ist, etwa bei dessen Beendigung, ist für die Frage des anwendbaren Rechts auf den Schwerpunkt des Vertrags abzustellen, der hier regelmäßig im Mietrecht liegen wird.

Welche genauen zeit-, leistungs- und ausstattungsbezogenen Parameter erfüllt sein müssen, damit ein Beherbergungsbetrieb als Boardinghaus zu werten ist, kann aus zivilrechtlicher Sicht nicht beantwortet werden, da es eine juristische Definition des Begriffs „Boardinghaus“ nicht gibt. Insoweit kann nur auf die nicht verbindliche Definition des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands verwiesen werden.

Zu Streit kann es kommen, wenn eine Eigentumswohnung, deren Nutzung zu Wohnzwecken in der Teilungserklärung vorgesehen ist, jeweils für einen kürzeren Zeitraum an unterschiedliche Personen vermietet wird; hier stellt sich die Frage, ob noch eine zulässige Nutzung zu Wohnzwecken vorliegt. Nach der Rechtsprechung ist für die Frage, ob die Vermietung eines solchen Appartements eher der Vermietung einer Wohnung oder aber einem Hotelbetrieb gleichkommt, insbesondere relevant, ob ein ständiger Wechsel der Bewohner in kürzeren Zeitabständen vorliegt. Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Saarbrücken handelt es sich nicht mehr um die Nutzung zu Wohnzwecken, wenn die Vermietung an ein- und denselben Bewohner unter sechs Monaten liegt (Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 03.02.2006, NZW 2006, 590).

17. Abgeordneter
**Franz
Schindler**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es zutrifft, dass sich bayerische Gerichtsverwaltungen geweigert haben, Entscheidungen in Bußgeldverfahren gegen große bayerische Unternehmen (Siemens, MAN, Ferrostaal) zu veröffentlichen und einer Online-Rechtsprechungsdatenbank zu übersenden und falls ja, wie sie diese Praxis angesichts der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beurteilt und welche Möglichkeiten sie sieht, Entscheidungen bayerischer Gerichte über die Veröffentlichung in der Datenbank „BAYERN-RECHT“ hinaus allen Interessierten kosten- und barrierefrei zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Mit Schreiben vom 25. April 2013 bat der Verein „openJur“ den Präsidenten des Landgerichts München I um Übersendung zweier Entscheidungen dieses Gerichts aus den Jahren 2007 und 2009. Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 und vom 7. August 2013 verwies der Präsident des Landgerichts München I im Hinblick auf die zu treffende Abwägungsentscheidung auf die Staatsanwaltschaft München I. Diese Entscheidung könne nur dort getroffen werden, weil die Akten nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft verwahrt werden. Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob bei den konkreten Verfahren eine sachlich nicht gebotene Identifizierung der Verfahrensbeteiligten möglich wäre. Eine derartige Identifizierung könne im Strafverfahren eine Übersendung auch gänzlich ausschließen. Nach Auskunft des Präsidenten des Oberlandesgerichts München könnte „openJur“ auch von der gemeinsamen Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht München eine entsprechende Auskunft erhalten haben; dies lässt sich allerdings nicht mehr sicher feststellen. Die Staatsanwaltschaft München I lehnte die Übersendung der gerichtlichen Entscheidungen an „openJur“ ebenfalls ab, weil auf eine Übersendung von Urteilstexten kein Anspruch aus Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) bestehe und die Voraussetzungen des § 475 der Strafprozessordnung (StPO) nicht vorlägen. Von der Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, hat „openJur“ trotz entsprechender Belehrung keinen Gebrauch gemacht.

Die Rechtslage der Zurverfügungstellung strafgerichtlicher Entscheidungen an einzelne nichtverfahrensbeteiligte Dritte, wie etwa Presse oder Fachzeitschriften, ist allerdings umstritten (vgl. zum Streitstand Karlsruher Kommentar-Gieg, StPO, 7. Auflage 2013, § 475 Rdn. 9). Zu berücksichtigen ist Folgendes:

Der Freistaat Bayern stellt in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, Saarbrücken, den Bürgerinnen und Bürgern wichtige Entscheidungen bayerischer Gerichte des aktuellen Jahres sowie der vergangenen vier Jahre kostenfrei im Internet zur Verfügung. Die Entscheidungen können über den Bürgerservice BAYERN-RECHT Online (www.gesetze-bayern.de) mit Hilfe verschiedener Suchfunktionen abgerufen werden.

Die bayerische Justiz hat Verträge mit verschiedenen Anbietern juristischer Datenbanken, um die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit online abrufbarer Fachliteratur und Rechtsprechung zu versorgen. In diesen Verträgen ist als Gegenleistung u. a. vereinbart, dass die Gerichte veröffentlichungswürdige Entscheidungen in anonymisierter Form an die Datenbankanbieter zur Veröffentlichung übersenden. Auf die Ablieferungsverpflichtung wurden die Gerichte vom Staatsministerium der Justiz hingewiesen. Zur Unterstützung bei der notwendigen Anonymisierung der Entscheidungen wurde den Gerichten ein Tool zur Verfügung gestellt. Die Gerichte übersenden mithin von sich

aus ihre veröffentlichungswürdigen Entscheidungen an die verschiedenen Datenbankanbieter. Da einer dieser Anbieter zugleich im Auftrag der Staatsregierung die Datenbank BAYERN-RECHT betreibt, ist sichergestellt, dass die übersandten Entscheidungen auch im Internet veröffentlicht werden und dort durch die Bürgerinnen und Bürger kostenlos abgerufen werden können.

Ob Anlass besteht, das bestehende Angebot weiter zu verbessern, wird zu prüfen sein.

18. Abgeordneter
Florian Streibl
(FREIE WÄHLER)
- Vor dem Hintergrund der aktuell geäußerten Kritik an der Herausgabep Praxis strafgerichtlicher Entscheidungen durch bayerische Gerichte („openJur“ per E-Mail vom 25. Januar 2015 an den Staatsminister der Justiz, Prof. Winfried Bausback) frage ich die Staatsregierung, wie sich die Praxis bayerischer Gerichte bzgl. der Herausgabe strafgerichtlicher Entscheidungen gestaltet, weshalb Gerichte angeblich auf die Staatsanwaltschaften als nach Abschluss des Verfahrens aktenverwahrende Behörden verweisen und das Verfahren sich somit besonders in Bayern als kompliziert gestalte?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Mit Schreiben vom 25. April 2013 bat der Verein „openJur“ den Präsidenten des Landgerichts München I um Übersendung zweier Entscheidungen dieses Gerichts aus den Jahren 2007 und 2009. Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 und vom 7. August 2013 verwies der Präsident des Landgerichts München I im Hinblick auf die zu treffende Abwägungsentscheidung auf die Staatsanwaltschaft München I. Diese Entscheidung könne nur dort getroffen werden, weil die Akten nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft verwahrt werden. Es sei im Einzelfall zu prüfen, ob bei den konkreten Verfahren eine sachlich nicht gebotene Identifizierung der Verfahrensbeteiligten möglich wäre. Eine derartige Identifizierung könne im Strafverfahren eine Übersendung auch gänzlich ausschließen. Nach Auskunft des Präsidenten des Oberlandesgerichts München könnte „open-Jur“ auch von der gemeinsamen Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht München eine entsprechende Auskunft erhalten haben; dies lässt sich allerdings nicht mehr sicher feststellen. Die Staatsanwaltschaft München I lehnte die Übersendung der gerichtlichen Entscheidungen an „openJur“ ebenfalls ab, weil auf eine Übersendung von Urteilstexten kein Anspruch aus Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) bestehe und die Voraussetzungen des § 475 der Strafprozessordnung (StPO) nicht vorlägen. Von der Möglichkeit, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen, hat „openJur“ trotz entsprechender Belehrung keinen Gebrauch gemacht.

Die Rechtslage der Zurverfügungstellung strafgerichtlicher Entscheidungen an einzelne nichtverfahrensbeteiligte Dritte, wie etwa Presse oder Fachzeitschriften, ist nicht eindeutig (vgl. zum Streitstand Karlsruher Kommentar-Gieg, StPO, 7. Auflage 2013, § 475 Rdn. 9) und bedarf einer eingehenden Prüfung.

Der Freistaat Bayern stellt in Zusammenarbeit mit der juris GmbH, Saarbrücken, den Bürgerinnen und Bürgern wichtige Entscheidungen bayerischer Gerichte des aktuellen Jahres sowie der vergangenen vier Jahre kostenfrei im Internet zur Verfügung. Die Entscheidungen können über den Bürgerservice BAYERN-RECHT Online (www.gesetze-bayern.de) mit Hilfe verschiedener Suchfunktionen abgerufen werden.

Die bayerische Justiz hat Verträge mit verschiedenen Anbietern juristischer Datenbanken, um die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit online abrufbarer Fachliteratur und Rechtsprechung zu ver-

sorgen. In diesen Verträgen ist als Gegenleistung u.a. vereinbart, dass die Gerichte veröffentlichungswürdige Entscheidungen in anonymisierter Form an die Datenbankanbieter zur Veröffentlichung übersenden. Auf die Ablieferungsverpflichtung wurden die Gerichte vom Staatsministerium der Justiz hingewiesen. Zur Unterstützung bei der notwendigen Anonymisierung der Entscheidungen wurde den Gerichten ein Tool zur Verfügung gestellt. Die Gerichte übersenden mithin von sich aus ihre veröffentlichungswürdigen Entscheidungen an die verschiedenen Datenbankanbieter. Da einer dieser Anbieter zugleich im Auftrag der Staatsregierung die Datenbank BAYERN-RECHT betreibt, ist sichergestellt, dass die übersandten Entscheidungen auch im Internet veröffentlicht werden und dort durch die Bürgerinnen und Bürger kostenlos abgerufen werden können. Umfassende Erkenntnisse, wie die Gerichte darüber hinaus die Herausgabe strafgerichtlicher Entscheidungen an nichtverfahrensbeteiligte Dritte handhaben, konnten in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht gewonnen werden.

19. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, werden die Pausen im Schichtdienst von Beamtinnen und Beamten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten eingehalten und wenn nein, was gedenkt die Staatsregierung hinsichtlich einer Einhaltung dieser Pausen zu tun?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Den Bediensteten im Schichtdienst werden die ihnen zustehenden Pausen gewährt. Hierbei handelt es sich entweder um „echte“ Pausen, also um zeitliche Freiräume, in denen keine dienstliche Verrichtung anfällt, oder um sogenannte „Präsenzpausen“. Präsenzpausen sind Zeiten, in denen die Bediensteten Gelegenheit zur Erholung und zur Essenseinnahme haben, aber den jeweiligen Dienstposten nicht verlassen dürfen, um jederzeit handeln zu können. Präsenzpausen sind beispielsweise bei Spät- und Nachtdienst oder Krankenhausbewachungen vorgesehen, wo ein Verlassen des Dienstpostens aus dienstlichen Gründen ausgeschlossen ist. Präsenzpausen werden auf die Dienstzeit angerechnet.

20. Abgeordnete
Ruth Waldmann
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anzeigen wegen Mietwuchers (nach § 291 des Strafgesetzbuches – StGB) sind jährlich bei der Staatsanwaltschaft in den einzelnen bayerischen Gerichtsbezirken eingegangen, in wie vielen Fällen hat sie die Ermittlungen aufgenommen und in wie vielen Fällen kam es zum Prozess?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

In den Geschäftsstatistiken werden die Verfahren wegen Mietwuchers (nach § 291 des Strafgesetzbuches – StGB) nicht gesondert ausgewiesen. Deshalb können aus den Geschäftsstatistiken die Fragen nach den eingegangenen Anzeigen, nach den aufgenommenen Ermittlungen und nach den durchgeführten Strafverfahren nicht beantwortet werden.

Aus der bayerischen Strafverfolgungsstatistik, die Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen liefert, können jedoch Rückschlüsse auf wegen Mietwuchers gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB durchgeführte Strafverfahren gezogen werden. Dieser Statistik lassen sich für 2013 fünf Aburteilungen entnehmen, und zwar davon eine Verurteilung, zwei gerichtliche Einstellungen und zwei Freisprüche.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

21. Abgeordneter **Dr. Sepp Dürr** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, in einem Zwischenbericht zum fraktionsübergreifenden Landtagsbeschluss auf Drs-Nr. 16/17977 betreffend „Mögliche NS-Belastung der Staatsregierung systematisch aufarbeiten: Bestandsaufnahme erarbeiten und unabhängige Historikerkommission einrichten“ vom 2. Januar 2014 angekündigt hatte, dass bis zum 31. August 2014 gemeinsam mit dem Institut für Zeitgeschichte (IfZ) ein Forschungsplan erarbeitet werden und auf der Basis dieser Vorarbeiten „nach der Sommerpause“ ein konkreter Arbeitsplan sowie ein erneuter Bericht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst („voraussichtlich zum 1.10.2014“) vorgelegt werden sollte, frage ich die Staatsregierung, wann das IfZ seinen Beitrag zur Erarbeitung des Forschungsplans vorgelegt hat, wann dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst der angekündigte Bericht über den erarbeiteten Forschungsplan vorgelegt wird und wodurch die Verzögerung im angestrebten Zeitplan zu erklären ist?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Institut für Zeitgeschichte (IfZ) hat Ende August 2014 einen detaillierten Forschungsplan und einen entsprechenden Projektantrag beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst eingereicht. Auf dieser Grundlage hat das Ministerium einen umfassenden Bericht erarbeitet, der wegen der Befassung diverser Ressorts zunächst im Ministerrat behandelt werden sollte. Die hierfür erforderliche Ressortanhörung wurde unter Versand des Berichtsentwurfs und des Forschungsplans am 4. September 2014 mit Rückäußerungsfrist bis 19. September 2014 eingeleitet. Dabei haben sich Fragen ergeben, die zunächst geklärt werden sollten. Diese Klärung ist bislang noch nicht abgeschlossen. Wann daher der Bericht im Kabinett beraten und anschließend dem Landtag gegeben werden kann, lässt sich momentan noch nicht absehen.

22. Abgeordneter **Günther Felbinger** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sichergestellt wird, dass alle staatlichen Gymnasien gleichermaßen und schriftlich über die Ziele und Vorgaben der Pilotphase zur sogenannten Mittelstufe Plus informiert werden, welche Vorgaben, Fristen und schulische bzw. nicht-schulischen Gremien bei der Bewerbung zu beachten und einzubeziehen sind und nach welchen konkreten Kriterien die Schulen ausgewählt werden sollen (bitte auch aufschlüsseln nach der exakten Teilnehmerzahl der Pilotschulen je Regierungsbezirk)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Um eine für den Flächenstaat Bayern repräsentative Auswahl der Pilotschulen treffen zu können, hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2014 ein „regionalisiertes Auswahlverfahren“ beschlossen.

Diesem Prinzip entsprechend, erfolgte die Information der Schulleiterinnen und Schulleiter der bayerischen Gymnasien durch die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern. Zu diesem Zweck fanden in der Zeit vom 19. bis 22. Januar 2015 in den acht Aufsichtsbezirken Schulleiterdienstbesprechungen statt, bei denen die Schulen von den Modalitäten des Auswahlverfahrens und den Rahmenbedingungen für die Pilotphase anhand geeigneter Informationsmaterialien in Kenntnis gesetzt wurden. Gleichzeitig war so unmittelbare Informations- und Austauschmöglichkeit geboten.

Gelegenheit zur Bewerbung haben grundsätzlich alle staatlichen Gymnasien in Bayern. Da das Konzept zur Weiterentwicklung des Gymnasiums auch den Bereich Gymnasialpädagogik umfasst, wurden die Schulen von den Ministerialbeauftragten darauf hingewiesen, dass Erfahrungen mit Modellprojekten zur Weiterentwicklung der Gymnasialpädagogik bzw. mit MODUS-Maßnahmen, zumindest aber die Bereitschaft, innovative Konzepte zur Unterrichtsentwicklung umzusetzen, wünschenswert sind. Bewerbungsschluss bei den Ministerialbeauftragten ist der 27. Februar 2015. Welche Schulen an der Pilotphase teilnehmen können, wird unmittelbar darauf ermittelt und so bald als möglich bekannt gegeben.

Die Auswahl der an der Pilotphase der Mittelstufe Plus teilnehmenden Schulen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst und den acht Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern.

Pro Bezirk werden vier bis fünf Schulen an der Pilotphase teilnehmen. So wird sichergestellt, dass die regionalen Besonderheiten der einzelnen Aufsichtsbezirke größtmögliche Berücksichtigung finden und die Erfahrungen der Pilotschulen bestmöglich für den weiteren Prozess fruchtbar gemacht werden können. Damit wird dem Beschluss des Ministerrats vom 18. November 2014 Rechnung getragen, der als eine wesentliche Anforderung an die Auswahl der Pilotschulen die Übertragbarkeit der Ergebnisse der Pilotphase auf die bayerische gymnasiale Schullandschaft herausgestellt hat. Exakte Aussagen zur Zahl der Pilotschulen pro Aufsichtsbezirk sind erst nach Abschluss des regionalisierten Auswahlverfahrens möglich.

Auf der Basis der Ministerratsentscheidung vom 18. November 2014 sind für eine Bewerbung die Zustimmung des jeweiligen Sachaufwandsträgers sowie das Einverständnis der Lehrerkonferenz Voraussetzung. Ferner wirkt der Elternbeirat bei der Entscheidungsfindung mit; die Schülerschaft wird – z.B. über die Schülermitverantwortung (SMV) – einbezogen.

Über alle diese Punkte wurden die Schulen im Zuge der Schulleiterdienstbesprechungen auf Bezirksebene informiert.

23. Abgeordneter
Dr. Linus Förster
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen werden aufgrund der Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an bayerischen Regelschulen ergriffen, um die Bezirke bei dieser Aufgabe zu unterstützen, welche Maßnahmen der Suche und Bezahlung sogenannter Schulbegleiter werden ergriffen und welche Pläne sind für die Einbindung von Schulbegleitern in die pädagogische Arbeit in den Schulklassen geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die gesellschaftliche Teilhabe des einzelnen Menschen mit Behinderung sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind Kernziele der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Nach §§ 53, 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist es Aufgabe der Eingliederungshilfe der Bezirke, bei einem entsprechenden behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf Hilfen zur angemessenen Schulbildung zu leisten. Schulbegleitung ist als eine solche Hilfe zur angemessenen Schulbildung anerkannt. Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter leisten lebenspraktische Hilfestellungen, einfache pflegerische Tätigkeiten, unterstützen bei der Mobilität, bei der Kommunikation sowie im sozialen und emotionalen Bereich.

Die Bezirke werden dabei durch Leistungen nach dem bayerischen Finanzausgleichsgesetz unterstützt. Darüber hinaus stellt der Freistaat Bayern staatliche Pflegekräfte in Kooperationsklassen und an Schulen mit dem Profil Inklusion zur Verfügung, sofern mehrere Schülerinnen und Schüler in der Klasse einen Pflegebedarf haben. Auf Antrag des Freistaats Bayern hin hat der Bundesrat im Jahr 2013 gefordert, dass der Bund die Kommunen bei der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe der Teilhabe von Menschen mit Behinderung unterstützt. Dieses Anliegen ist in den Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die laufende Legislaturperiode aufgenommen worden: Danach soll der Bund die Kommunen mit Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes, das die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung weiterentwickeln soll, um bundesweit 5 Mrd. Euro pro Jahr bei den Ausgaben in der Eingliederungshilfe entlasten. Die Umsetzung in dieser Legislaturperiode erfolgt unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Schulbegleitung kann wie folgt organisiert sein:

- Die Schulbegleitung wird durch einen Dritten, insbesondere von einem Dienst (z.B. der Wohlfahrtsverbände), zur Verfügung gestellt. Die vereinbarten Beträge für die Schulbegleitung werden von den Bezirken bezahlt.
- Die Eltern des Kindes beschäftigen und entlohnen den Schulbegleiter bzw. die Schulbegleiterin selbst (sog. Arbeitgebermodell). Die Bezirke erstatten die Kosten. In diesem Fall müssen sich die Eltern mit dem Kostenträger über eine angemessene Vergütung für die Schulbegleitung einigen. In aller Regel setzen die Kostenträger Pauschalsätze fest, die sich an die mit den freien Diensten vereinbarten Sätze anlehnen. Abweichungen aufgrund des Einzelfalls sind möglich.

Die Vergütungssätze sind jeweils gestaffelt und richten sich nach der im Einzelfall erforderlichen Qualifikation der Schulbegleitung.

Die Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sind keine Zweitlehrkräfte. Die pädagogische Verantwortung liegt stets bei der Lehrkraft. Die Schulbegleitung ist aber in den pädagogischen Kontext bzw. die pädagogische Arbeit in den Schulklassen eingebunden. Sowohl die lehrende Tätigkeit der Lehrkräfte als auch die unterstützende Tätigkeit der Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter haben das Ziel, bestmögliche schulische Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

24. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte werden während des laufenden Schuljahres 2014/2015 eingestellt als Ersatz für Lehrkräfte, die in den Ruhestand gehen, wie viele für neue zusätzliche Aufgaben (Mobile Reserve, Unterricht für Flüchtlinge etc.) und mit welchen Anstellungsmodalitäten (Verbeamtung, Zeitverträge, Vertragsdauer, Stundenumfang) – bitte alle Angaben aufgeschlüsselt nach Schularten?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und KunstGrund- und Mittelschulen:

Im Bereich der Grund- und Mittelschulen wurden während des Schuljahres 2014/2015 Vollzeitkontingente in folgender Höhe ausgegeben:

- November 2014: 150,
- Januar 2015: 80,
- Februar 2015: 296 (Nachbesetzung bis zum Schulhalbjahr ausgeschiedener Lehrkräfte und gesetzlicher Ruhestand zum Halbjahr).

Es handelt sich jeweils um befristete Verträge.

Förderschulen:

Im Bereich der Förderschulen können die Stellen für Lehrkräfte, die während der Laufzeit des ersten Schulhalbjahres frei werden, sowie Stellen von Lehrkräften, die zum Schulhalbjahr in den Ruhestand eintreten, jeweils zum Schulhalbjahr nachbesetzt werden. Hierzu werden überwiegend Aushilfsverträge geschlossen, die bis zum Ende des Schuljahres befristet sind; möglich ist aber auch eine Aufstockung von Teilzeitbeschäftigungen, eine frühere Rückkehr aus einer Beurlaubung und ggf. auch Mehrarbeit.

Im Schuljahr 2014/2015 können zum Schulhalbjahr Nachbesetzungen im Umfang von rund 40 Vollzeitkapazitäten vorgenommen werden.

Realschulen:

Während des laufenden Schuljahres 2014/2015 werden in den staatlichen Realschuldienst keine Lehrkräfte eingestellt.

Ergänzend hierzu wird darauf verwiesen, dass im Realschulbereich infolge der Struktur des Vorbereitungsdienstes lediglich ein Einstellungstermin im Jahr (jeweils im September) besteht, so dass während des Schuljahres keine dauerhaften Einstellungen vorgenommen werden.

Die Fluktuation zum Schulhalbjahr (Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell, Ruhestand) wurde wie auch in den Vorjahren bereits im Rahmen der Unterrichtsplanung zu Beginn des Schuljahres mit den Schulleitungen besprochen und gelöst (z.B. durch: Zuweisung eines zusätzlichen Studienreferendars; Einplanung von bereits bekannten Rückkehrern aus einer Elternzeit bzw. Beurlaubung, die zum Februar ihren Dienst wieder aufnehmen wollen; Teilzeit-Erhöhungen).

Gymnasien:

An staatlichen Gymnasien wurden während des laufenden Schuljahres 2014/2015 (d.h. zum Einstellungstermin Februar 2015) 232 Lehrkräfte eingestellt. Die Einstellungen erfolgten grundsätzlich in Vollzeit und auf Planstelle (Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe); sie kompensieren die natürliche Fluktuation (Ruhestand, Freistellungsphase der Altersteilzeit, Beurlaubung etc.).

Berufliche Schulen:

An staatlichen Berufsschulen und staatlichen Wirtschaftsschulen wurden während des Schuljahres 2014/2015 29 Einstellungen, an Beruflichen Oberschulen (FOS/BOS) 15 Einstellungen in Vollzeit auf Planstelle als Ersatzbedarf für Ruhestandsversetzungen vorgenommen. An Beruflichen Oberschulen (FOS/BOS) wurden darüber hinaus keine weiteren Einstellungen für neue zusätzliche Aufgaben während des laufenden Schuljahres veranlasst.

An Berufsschulen wurden zum Schulhalbjahr zusätzlich ca. 4 Planstellen für Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik vorrangig für die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen verwendet. Zeitverträge und Stundenumfang im Rahmen der Asylbewerber- und Flüchtlingsbeschulung werden bei den Berufsschulen von den zuständigen Regierungen vergeben, so dass eine Aufstellung in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich war.

25. Abgeordneter
Martin Güll
(SPD)
- Nachdem in den Medien bereits Aussagen über die Wochenstundenzahl in der künftigen Mittelstufe Plus genannt wurden, frage ich die Staatsregierung, mit wie vielen Wochenstunden werden die einzelnen Schuljahre in der Mittelstufe Plus ausgestattet (getrennt nach Pflichtstunden, Wahlpflichtstunden, Wahlstunden, freie Verfügungsstunden), welche individuellen Fächerwahlmöglichkeiten werden den Schülerinnen und Schülern in den einzelnen Jahrgangsstufen der Mittelstufe Plus eingeräumt und welcher Mehrbedarf an Finanzmitteln bzw. Lehrerplanstellen wird für einen kompletten Durchlauf einer verlängerten Mittelstufe im Vergleich zu einer unveränderten Mittelstufe benötigt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Eine Musterstudentenafel für die Mittelstufe Plus befindet sich derzeit in Entwicklung. Da der Mittelstufe Plus hinsichtlich Lehrplan und Stundentafel das Modell des grundständig achtjährigen Gymnasiums zugrunde liegt, werden in der Mittelstufe Plus grundsätzlich dieselben individuellen Fächerwahlmöglichkeiten eingeräumt, wie sie die in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) verankerte Stundentafel für die Schülerinnen und Schüler des Regelzugs vorsieht. Darüber hinausgehende, detailliertere Aussagen zur Musterstudentenafel werden zeitnah erfolgen.

Grundsätzlich gilt, dass Mehrbedarfe erst dann anfallen und auszugleichen sind, wenn die Schülerinnen und Schüler der ersten „Plusklassen“ in die 12. Jahrgangsstufe eintreten. Bezüglich der konkreten durch die Mittelstufe Plus entstehenden Mehrbedarfe lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch ebenfalls noch keine konkreten Aussagen treffen, da die ergebnisoffene Beobachtung des pädagogischen Bedarfs eine wesentliche Zielsetzung der Pilotphase zur Mittelstufe Plus ausmacht. Hier bleiben die in der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse abzuwarten.

26. Abgeordneter
Prof. Dr. Michael Piazzolo
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche rechtliche Grundlage für eine Zugangsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Staatsminister für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Dr. Ludwig Spaenle, gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 24. Juni 2014 (vgl. Pressemitteilung der Staatskanzlei, Nr. 170 vom 24. Juni 2014) bis zum Sommer 2014 vorgelegt hat, wie diese Regelung im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz verankert werden soll und wie der Vertrauensschutz für Studierende berücksichtigt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Gemäß Beschluss des Ministerrats vom 24. Juni 2014 wurde im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ein Entwurf zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erarbeitet. Die Abstimmung über diesen Entwurf innerhalb der Staatsregierung ist noch nicht abgeschlossen.

27. Abgeordneter **Dr. Christoph Rabenstein** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wird beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst berücksichtigt, dass die Lehrerschaft in Oberfranken, vor allem durch die Abordnung von jungen Lehrkräften (z.B. nach Oberbayern), deutlich älter ist als in anderen Regierungsbezirken (80 Prozent aller Grundschullehrkräfte in Oberfranken sind älter als 40 Jahre, im Vergleich dazu sind nur 58 Prozent der Lehrerschaft in Oberbayern älter als 40) und damit ein höheres Risiko an Unterrichtsausfällen (bedingt durch Krankheit, Stress, u.a.) aufgrund des deutlich höheren Durchschnittsalters der Lehrkräfte besteht?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Verteilung der voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte in der Altersgruppe über 40 Jahren stellte sich in den Regierungsbezirken im Schuljahr 2013/2014 nach den Amtlichen Schuldaten wie folgt dar:

Oberbayern	Niederbayern	Oberpfalz	Oberfranken	Mittelfranken	Unterfranken	Schwaben	Bayern
58 %	74 %	80 %	80 %	74 %	80 %	71 %	70 %

Demnach liegen die Werte in allen Regierungsbezirken, abgesehen vom Regierungsbezirk Oberbayern, in einer Bandbreite zwischen 71 Prozent und 80 Prozent. Damit sind nur geringfügige Unterschiede gegeben, die keine Rückschlüsse auf eine eventuelle Benachteiligung eines Regierungsbezirks zulassen.

Lehramtsbewerberinnen und -bewerber, die ihre Ausbildung beispielsweise in Oberfranken absolvierten und die Einstellungsnote erreichen, erhalten ein bedarfsbezogenes Einstellungsangebot in einem Verfahren, das geltende Landtagsbeschlüsse berücksichtigt.

Da die Schülerzahlen an Grund- und Mittelschulen in Oberbayern im Gegensatz zu den anderen Regierungsbezirken insgesamt anwachsen, erfolgt das Einstellungsangebot in einem Großteil der Fälle in Oberbayern. Der überwiegende Teil der Bewerberinnen und Bewerber nimmt dieses Angebot an, auch wenn es nicht für den gewünschten Regierungsbezirk erfolgt. Dabei handelt es sich um Ersteinstellungen in den staatlichen Schuldienst und nicht um eine Abordnung, wie dies in der Anfrage zum Plenum formuliert wurde.

In der Anfrage zum Plenum wird davon ausgegangen, dass ein unterschiedliches Durchschnittsalter durch ein höheres Risiko an Unterrichtsausfällen (bedingt durch Krankheit, Stress, u.a.) Auswirkungen auf die Lehrerversorgung habe.

Jedoch liegen keine empirischen Anhaltspunkte vor, die belegen, dass ein etwas höheres Durchschnittsalter hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, der Leistungsbereitschaft und des Engagements der Lehrer negative Folgen hat.

Auch handelt es sich bei dem Kriterium „Krankenstand“ nur um einen Teil der möglichen Ausfallursachen. Ein erheblicher Anteil des Unterrichtsausfalls ist etwa durch Schwangerschaften, Elternzeit etc. bedingt. Dies ist zum Beispiel Grund dafür, dass der Vertretungsbedarf in Oberbayern mit dem nachweislich niedrigsten Altersdurchschnitt sehr hoch ist.

Dem Lebensalter der Lehrkräfte wird hinsichtlich ihrer Unterrichtsverpflichtung Rechnung getragen durch die Gewährung von Altersermäßigung (einer bis drei Stunden steigend ab dem 58. Lebensjahr).

Gleichwohl ist das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Rahmen der Möglichkeiten um eine ausgewogene Entwicklung der Personalstruktur in den einzelnen Regierungsbezirken bemüht.

Derzeit können die fünf besten Prüfungsabsolventen, soweit sie dies wünschen, im Heimatregierungsbezirk verbleiben. Darüber hinaus wurden zum Schuljahr 2014/2015 für Landkreise mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse die Möglichkeit einer regierungsbezirksübergreifenden schulbezogenen Bewerbung eröffnet. Davon profitiert auch der Regierungsbezirk Oberfranken.

Durch die Zahlen der Einstellungssituation im Schuljahr 2014/2015 wird ebenfalls ein angemessener Anteil an Neueinstellungen und Versetzungen belegt: Zum Schuljahr 2014/2015 wurden in Oberfranken insgesamt 44 Grund- und Mittelschullehrkräfte mit Zusage auf Verbeamtung neu eingestellt. Weitere 63 Bewerber wurden in den Regierungsbezirk Oberfranken wunschgemäß versetzt.

Unabhängig davon hat sich die Vertretungssituation im Schuljahr 2014/2015 bayernweit noch einmal verbessert: Die Zahl der Mobilien Reserven im Bereich der Grund- und Mittelschulen wurde trotz weiter sinkender Schüler- und Klassenzahlen in gleichem Umfang wie bisher bereitgestellt (1.900 Vollzeitplanstellen) und in bewährter Weise in den Monaten November und Januar um weitere 230 Lehrkräfte erhöht. Die Aufstockungen erfolgten jeweils bedarfsorientiert auf der Grundlage regelmäßiger Stichtagserhebungen, d.h. aktuelle Entwicklungen der Vertretungssituation in den einzelnen Regierungsbezirken wurden bei der jeweiligen Zuweisung der zusätzlichen Stellenkontingente an die Regierungen berücksichtigt.

Im Februar wird zusätzlich jeweils der gesamte Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr in den Ruhestand eingetretenen oder anderweitig ausgeschiedenen Lehrkräfte durch zusätzliche Einstellungen abgedeckt.

28. Abgeordneter
Markus Rinderspacher
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten sind seit 1981 für Bauerhalt und Sanierung der Neuen Pinakothek angefallen (bitte nach Jahren und Kosten aufschlüsseln), welche Kostenschätzungen und konkreten Baumaßnahmen beinhaltet der erteilte Planungsauftrag, welches Konzept wird verfolgt zur Auslagerung der Exponate während der Schließung der Ausstellungsräume von 2018 bis 2022?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden für Bauunterhalt, kleine Baumaßnahmen und große Baumaßnahmen folgende Ausgaben getätigt:

Istausgaben Neue Pinakothek 2010 – 2014				
	Bauunterhalt – Ist –	Kl. Baumaßnahmen – Ist –	Gr. Baumaßnahmen – Ist –	Summe
2010	79.844,08 €	124.589,44 €	2.603.410,55 €	2.807.844,07 €
2011	84.089,72 €	23.743,61 €	1.730.083,17 €	1.837.916,50 €
2012	76.126,72 €	0,00 €	189.693,88 €	265.820,60 €
2013	71.331,78 €	0,00 €	170.117,51 €	241.449,29 €
2014	98.850,88 €	0,00 €	202.726,37 €	301.577,25 €
Summe	410.243,18 €	148.333,05 €	4.896.031,48 €	5.454.607,71 €

Eine Auflistung der Kosten über den angegebenen Fünfjahreszeitraum hinaus ist in der geforderten Detaillierung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre darüber hinaus mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Kosten für die Gesamtsanierung der Neuen Pinakothek belaufen sich nach den gegenwärtigen vorläufigen Schätzungen auf rund 80 Mio. Euro. Die Gesamtmaßnahme ist in mehrere Teilbaumaßnahmen untergliedert. Bereits abgeschlossen sind die erste und zweite Teilbaumaßnahme, die unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung von Sicherheits- und Brandschutzmängel beinhalten. Eine dritte Teilbaumaßnahme zur Sanierung der Kühltürme und Errichtung einer gasbetriebenen Dampferzeugung befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die nun anstehenden Sanierungsmaßnahmen betreffen insbesondere die Sanierung der technischen Anlagen und Installationen, den Einbau neuer Techniken entsprechend den aktuellen Anforderungen und dem heutigem Standard vergleichbarer Museen (Videoüberwachung, kapazitive Bildsicherung usw.), bautechnische Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen. Die umfassenden Maßnahmen lassen voraussichtlich eine zeitweise Schließung des Hauses und die Auslagerung der Kunstwerke und des Personals nicht ausschließen. Die Gesamtkosten für die noch ausstehenden Maßnahmen werden auf rund 70 Mio. Euro geschätzt.

Ein Konzept zur Auslagerung der Exponate und der Mitarbeiter wird im Rahmen der weiteren Planungen erstellt.

29. Abgeordneter
Georg Rosenthal
(SPD)

Angesichts der Tatsache, dass im Chancenspiegel 2014, der gemeinsam von der Bertelsmann Stiftung, der Technischen Universität Dortmund und der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 11. Dezember 2014 veröffentlicht wurde, der Anteil der Schulabbrecherinnen und -abrecher an der alterstypischen Wohnbevölkerung innerhalb Bayerns von 0,7 Prozent (Landkreis Amberg-Sulzbach, Landkreis Würzburg) bis 12,3 Prozent (Stadt Kempten) stark schwankt, frage ich die Staatsregierung, welche Erklärungsfaktoren sie für die großen Schwankungen innerhalb des Freistaates Bayern verantwortlich macht?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bei der Bildung des Anteils der Abgänger ohne Mittelschulabschluss an der alterstypischen Bevölkerung stellt sich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte das Problem, dass die Abgänger statistisch ausschließlich über den Standort der besuchten Schule, nicht aber über ihren Wohnort erfasst werden. Pendeln bei einer Schulart in erheblichem Maß Schüler über die Kreisgrenzen hinweg, lässt sich die Anzahl der Abgänger in einem bestimmten Kreis nicht mehr sinnvoll als Quote an den Einwohnern in diesem Kreis messen. Die rechnerisch ermittelten Kreisquoten geben ein verzerrtes Bild über das Abschlussverhalten der Wohnbevölkerung in einem Kreis wieder, da auspendelnde Schüler unberücksichtigt bleiben, einpendelnde Schüler hingegen in nicht sachgerechter Weise in die Abgängerzahlen des Kreises einbezogen werden. In ihren methodischen Hinweisen machen die Autoren des Chancenspiegel 2014 auf dieses Problem aufmerksam (vgl. Abschnitt 4.3 des Chancenspiegels 2014), ohne jedoch die notwendigen Konsequenzen für die Darstellung von statistischen Ergebnissen zu ziehen.

Ein erheblicher Anteil der Abgänger ohne Mittelschulabschluss entfällt auf Schüler der Förderzentren. Hier stellt sich die Problematik der Pendelbewegungen über Kreisgrenzen hinweg in besonderer Weise, da die Schülerinnen und Schüler vielfach auf die spezielle Unterstützung in einem bestimmten Förderschwerpunkt angewiesen sind, die nur an bestimmten Standorten bzw. in bestimmten Förderzentren angeboten werden kann.

So müssen die vom Chancenspiegel 2014 genannten Quoten für die Abgänger ohne Mittelschulabschluss von 0,7 Prozent in den Landkreisen Amberg- Sulzbach bzw. Würzburg bzw. von 12,3 Prozent in der kreisfreien Stadt Kempten vor dem Hintergrund gesehen werden, dass in Kempten an insgesamt fünf Förderzentren Förderschüler aus der ganzen Region zur Schule gehen (in den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Würzburg gibt es jeweils ein Förderzentrum).

Neben den kreisübergreifenden Einzugsgebieten der Förderschulen können Verfälschungen der Quoten auch durch pendelnde Schüler der Mittel-/Hauptschule im Privatschulbereich (hier entfällt die Sprengelbindung) sowie durch pendelnde Schüler anderer weiterführender Schularten entstehen.

Für die in der Fragestellung genannten Kreise kann die Verzerrung der Quote infolge von Wanderungsbewegungen über Kreisgrenzen, die vielfach vom Land in Richtung Stadt erfolgen, dadurch vermieden werden, dass kreisfreie Stadt und umgebender Landkreis gemeinsam betrachtet werden. Berechnet man in der statistischen Abgrenzung des Chancenspiegels 2014 die Quote der Abgänger ohne Abschluss für das Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten und des umgebenden Landkreises Oberallgäu gemeinsam, so ergibt sich ein Anteil von 4,4 Prozent. Entsprechend weisen der Landkreis und die kreisfreie Stadt Würzburg in der Zusammenschau eine Quote von 4,2 Prozent auf, für den Landkreis Amberg-Sulzbach zusammen mit der kreisfreien Stadt Amberg ergeben sich 4,3 Prozent.

Vom Phänomen der Pendelbewegungen von Schülern abgesehen, gilt es bei der Interpretation der im Chancenspiegel 2014 veröffentlichten Abgängerquoten zu berücksichtigen, dass die Quoten vielfach auf sehr kleinen Fallzahlen basieren. Viele Kreise weisen bei den Abgängern ohne Mittelschulabschluss niedrige zweistellige Absolutzahlen auf, die naturgemäß hohen relativen Schwankungen im zeitlichen Verlauf unterworfen sind. Die Folge von geringen Absolutzahlen ist eine geringe statistische Aussagekraft der Quote für ein einzelnes Abschlussjahr.

30. Abgeordnete
**Helga
Schmitt-
Bussinger**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, gibt es die Möglichkeit, die Ausstellung „Großbaustelle 793“ zum Karlsgraben dauerhaft in Treuchtlingen bzw. in der Region zu präsentieren und inwieweit sieht sich die Staatsregierung in der Lage, dieses Anliegen aktiv zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Sonderausstellung, die in Mainz, München und Treuchtlingen bereits gezeigt wurde, wird im nächsten und ggf. übernächsten Jahr in weiteren Orten in Franken (ab Frühjahr in Schwabach; mit weiteren Kommunen finden derzeit Gespräche statt) zu sehen sein. Die entsprechenden Verhandlungen sind dabei stets auch mit den betroffenen (Mit-)Leihgebern und Miteigentümern abzustimmen.

Die Gemeinde Treuchtlingen verfolgt das Anliegen und Ziel, das Thema „Großbaustelle“ im Rahmen einer Dauerausstellung zu zeigen. Hierzu findet am 13. Februar 2015 ein Besprechungstermin mit den betroffenen Beteiligten statt, bei dem die Rahmenbedingungen für dieses Anliegen erörtert werden sollen. Nähere Auskünfte zu Chancen und etwaigen Möglichkeiten der Unterstützung seitens der Staatsregierung sind daher erst nach dem Gespräch möglich.

31. Abgeordnete
**Helga
Schmitt-
Bussinger**
(SPD)

Schriftliche Anfrage, die als Anfrage zum Plenum gestellt wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO):

Staatliche und nichtstaatliche Bühnen tragen in Bayern viel zur Lebensqualität bei und Standortfaktor für die Städte und Gemeinden und haben Strahlkraft über ihre Grenzen hinaus. Um gleichberechtigte Lebensverhältnisse in Bayern herzustellen, sind koordinierte staatliche Hilfen nötig. Um diese effektiv einzusetzen, ist eine transparente Mittelvergabe notwendig. Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. Welche staatlichen Bühnen gibt es in Bayern (bitte getrennt nach Regierungsbezirk und Kommune angeben)?
2. Welche Mittel hat der Freistaat für diese staatlichen Bühnen in den letzten 20 Jahren für
 - a) Sanierungen,
 - b) Neubauten,
 - c) Erweiterungen aufgewendet (bitte a, b und c getrennt nach Baumaßnahme, Höhe der Kosten und Anteil an den Gesamtkosten der jeweiligen Baumaßnahme)?
3. Welche kommunalen Bühnen gibt es in Bayern (bitte getrennt nach Regierungsbezirk und Kommune angeben)?
4. Welche Mittel hat der Freistaat für kommunale Bühnen nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in den letzten 20 Jahren für
 - a) Sanierungen,
 - b) Neubauten oder
 - c) Erweiterungen aufgewendet (bitte a, b, und c getrennt nach Kommune, Baumaßnahme, Höhe der Kosten und Anteil an den Gesamtkosten der jeweiligen Baumaßnahme angeben)?
5. Welche staatliche Förderung für kommunale Theater außerhalb des FAG gibt es in Bayern?
6. Gibt es weitere nichtstaatliche Bühnen, für die der Freistaat Bayern in den letzten 20 Jahren finanzielle Mittel (u.a. gemäß Frage 5) bereitgestellt hat (bitte getrennt nach Kommune, Baumaßnahme, Höhe der Kosten und Anteil an den Gesamtkosten der jeweiligen Baumaßnahme angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Aufgrund der Tatsache, dass zum einen für die Beantwortung der Anfrage umfangreiche Datenerhebungen erforderlich sind und zum anderen für den Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nicht das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW), sondern das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zuständig ist, kann die vorliegende Anfrage zum Plenum nicht binnen Tagesfrist vollständig beantwortet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass angesichts von Umfang und Komplexität Fristverlängerung beantragt, aber offenkundig nicht gewährt worden ist.

Im Folgenden werden deshalb die Fragen nur so weit beantwortet, wie dies innerhalb der zur Beantwortung von Anfragen zum Plenum geltenden Frist möglich ist:

zu 1.: In Bayern gibt es genau drei staatliche Bühnen, die als Theater mit einem eigenen Ensemble betrieben werden. Dies sind die Bayerische Staatsoper, das Bayerische Staatsschauspiel und das Staatstheater am Gärtnerplatz. Allesamt ansässig im Regierungsbezirk Oberbayern in München.

Beim Staatstheater Nürnberg im Regierungsbezirk Mittelfranken handelt es sich nicht um eine rein staatlich getragene Bühne. Vielmehr wird das Staatstheater Nürnberg seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Staatstheater Nürnberg (StNG) zum 1. Januar 2005 als Stiftung geführt, deren Betrieb von der Stadt Nürnberg und dem Freistaat Bayern paritätisch finanziert wird.

zu 3.: Das StMBW kann lediglich eine Aufstellung der kommunalen Bühnen vorlegen, die vom StMBW Zuschüsse zum laufenden Betrieb erhalten. Diese kommunal getragenen Theater und Theaterfestspiele sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Theatername	Regierungsbezirk	Ort	Träger
Stadttheater Ingolstadt	Oberbayern	Ingolstadt	Stadt Ingolstadt
Münchner Kammer-spiele	Oberbayern	München	Landeshauptstadt München
Theater an der Rott	Niederbayern	Eggenfelden	Landkreis Rottal-Inn
Landestheater Nieder-bayern	Niederbayern	Landshut, Passau, Straubing	Zweckverband Landestheater Niederbayern
Theater Regensburg	Oberpfalz	Regensburg	Theater Regensburg
E.T.A.-Hoffmann-Theater Bamberg	Oberfranken	Bamberg	Stadt Bamberg
Landestheater Coburg	Oberfranken	Coburg	Stadt Coburg
Faust-Festspiele Kronach	Oberfranken	Kronach	Stadt Kronach
Luisenburg-Festspiele Wunsiedel	Oberfranken	Wunsiedel	Stadt Wunsiedel

Theatername	Regierungsbezirk	Ort	Träger
Theater Hof	Oberfranken	Hof	Zweckverband Nordostoberfränkisches Städtebundtheater
Theater Erlangen	Mittelfranken	Erlangen	Stadt Erlangen
Stadttheater Fürth	Mittelfranken	Fürth	Stadt Fürth
Kreuzgangspiele Feuchtwangen	Mittelfranken	Feuchtwangen	Stadt Feuchtwangen
Landestheater Dinkelsbühl – Franken-Schwaben	Mittelfranken	Dinkelsbühl	Stadt Dinkelsbühl
Mainfranken Theater Würzburg	Unterfranken	Würzburg	Stadt Würzburg
Frankenfestspiele Röttingen	Unterfranken	Röttingen	Stadt Röttingen
Theater Augsburg	Schwaben	Augsburg	Stadt Augsburg
Landestheater Schwaben	Schwaben	Memmingen	Zweckverband Landestheater Schwaben

zu 5.: Im Haushalt des Freistaates Bayern sind für die Förderung kommunaler Theater Ausgabemittel bei Kap. 15 05 TG 73 ausgebracht. Aus diesen Mitteln werden kommunal getragenen Theatern, die überwiegend mit von ihnen angestellten Künstlern dramatische, musikalische oder choreographische Bühnenwerke aufführen und eine eigene Spielstätte unterhalten, Zuschüsse zum laufenden Betrieb gewährt.

Außerdem gibt es im Förderbereich „Theater“ des Kulturfonds Bayern (Kap. 15 05 TG 70) Fördermöglichkeiten für Investitionen bei nichtstaatlichen Spielstätten (soweit keine Förderung über FAG-Mittel erfolgt) und für sonstige Theaterprojekte. Aus diesem Förderansatz können z. B. auch kommunale Theater, die die Voraussetzungen für die FAG-Förderung nicht erfüllen, Zuschüsse für Baumaßnahmen erhalten.

Zu den Fragen 2, 4 und 6 liegen leider keine Daten in Form schnell auswertbarer Übersichten oder Datenbanken vor. Die Erhebung der zur Beantwortung der Fragen notwendigen Daten erfordert die Auswertung der teilweise sehr umfangreichen Einzelvorgänge. Außerdem wurde das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hier um Erhebung und Bereitstellung der für das FAG einschlägigen Angaben gebeten. Zu diesen Fragen ist eine Antwort voraussichtlich erst zum Ablauf der mit Kultusministeriellen Schreiben vom 26. Januar 2015 (Az. XI.2-K1460.0/28/3) beantragten Fristverlängerung möglich, zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Auswertungsaufwands muss die Antwort auf einen Zeitraum von fünf Jahren beschränkt bleiben.

32. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Da im Doppelhaushalt 2015/2016 im Kap. 05 06 Tit. 684 71, in dem für 2015 Mittel von 213,8 Tsd. Euro und für 2016 Mittel von 203,8 Tsd. Euro ausgebracht sind, die Höhe für die einzelnen Zuwendungsempfänger jedoch nicht ausgewiesen ist, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sind die Zuwendungen, die pro Haushaltsjahr jeweils für die Weiße Rose Stiftung e.V. vorgesehen sind, und welche Mittel stehen nach Abzug der Haushaltssperre jeweils tatsächlich zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Landeszentrale fördert die Weiße Rose Stiftung e.V. institutionell über Kap. 05 06 Tit. 684 71 (Sonstige Zuschüsse).

Das jährliche Fördervolumen beträgt dabei im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 53.450 Euro.

Da die sich in den Räumlichkeiten der Ludwig-Maximilians-Universität München befindliche Ausstellung in der Denkstätte Weiße Rose erneuert werden soll, sind für das Haushaltsjahr 2015 weitere 100.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2016 weitere 90.000 Euro vorgesehen. Dieselbe Summe wird für die Erneuerung der Ausstellung in der Denkstätte Weiße Rose auch von der Landeshauptstadt München zur Verfügung gestellt.

Zur Erwirtschaftung einer globalen Minderausgabe im Haushaltsvollzug hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 5. August 2014 einen einheitlichen Sperresatz von 10 v.H. u.a. für Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen (Hauptgruppe 6) festgelegt.

33. Abgeordnete
Rosi Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird an staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen im Bereich der Agrogentechnik geforscht und wie hoch sind die Mittel, die dafür aufgewendet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Forschung (und Lehre) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften und damit – als einem Teilbereich – auch der Agrogentechnik ist ein Schwerpunkt des Wissenschaftszentrums Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (WZW) der Technischen Universität München (TUM). Die Agrogentechnik ist hier insbesondere am Forschungsdepartment Tierwissenschaften (Lehrstuhl für Biotechnologie der Nutztiere, Lehrstuhl für Tierzucht) sowie am Forschungsdepartment Pflanzenwissenschaften (Lehrstuhl für Genetik, Lehrstuhl für Pflanzenzüchtung) verortet.

Eine konkrete und betragsmäßige Zuordnung von Mitteln aus der Globalmasse Forschung und Lehre zu einzelnen Lehrstühlen und dort auf Forschungsvorhaben im Bereich der Agrotechnik ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und wäre im Übrigen mit sehr erheblichem Ermittlungsaufwand verbunden.

Das Gleiche gilt für von öffentlichen und privaten Drittmittelgebern eingeworbene Drittmittel.

Seit dem Jahr 2008 findet im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten keine gentechnische Forschung mehr statt.

34. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wann ist mit der Veröffentlichung des Bayerischen Landesverzeichnisses des immateriellen Kulturerbes zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Das Bayerische Landesverzeichnis des immateriellen Kulturerbes mit seinen ersten Eintragungen wurde bereits am 16. Dezember 2014 veröffentlicht. In der dazugehörigen Pressemitteilung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit der Nr. 460/2014 wurden alle 13 in das Verzeichnis aufgenommenen Traditionen aufgelistet und vorgestellt. Im unmittelbaren Vorfeld zu der Pressemeldung wurde auch der Landtag entsprechend informiert.

Es ist beabsichtigt, die bereits eingetragenen Traditionen wie auch diejenigen, die während der nächsten Bewerbungsrunden neu hinzukommen werden, in geeigneter Art und Weise öffentlich zu dokumentieren und zu würdigen. Dies soll unter anderem im Rahmen einer Festveranstaltung im Herbst 2015 erfolgen. Zudem sind Darstellungen in Print- und Onlinemedien geplant. Die weiteren Details werden derzeit unter anderem mit der Fachjury noch abgestimmt.

35. Abgeordnete
**Margit
Wild**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche bayerischen Universitäten erheben zum Sommersemester für welche Veranstaltungen bzw. Kurse Gebühren oder einen „Auslagenersatz“ in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Gemäß Art. 71 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sind das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, studienbeitragsfrei. Gebühren und Entgelte können durch die Hochschulen nur nach Maßgabe der in Art. 71 BayHSchG ausdrücklich normierten Tatbestände erhoben werden. Danach erheben die Hochschulen Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und die Teilnahme an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums (Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) sowie entsprechend dem erhöhten Aufwand für das Studium in einem berufsbegleitenden Studiengang (Art. 71 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 56 Abs. 4 BayHSchG). Zulässig ist auch die Erhebung von Entgelten für sachliche Ausbildungsmittel oder

Exkursionen (Art. 71 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG); hierunter können beispielsweise Entgelte für die Bereitstellung von Lehrbüchern (etwa in Sprachkursen) fallen. Weitere Ausnahmen vom Grundsatz des Art. 71 Abs. 1 BayHSchG betreffen Gebühren für besondere Aufwendungen im Ausland sowie Eignungsprüfungen in künstlerischen Studiengängen (Art. 71 Abs. 5 BayHSchG).

In welchen Fällen und in welcher Höhe die Universitäten nach diesen Maßgaben konkret Gebühren oder Entgelte erheben, ist angesichts der mutmaßlich hohen Zahl der Einzelfälle in der Kürze der dafür zur Verfügung stehenden Zeit nicht feststellbar. Eine Umfrage bei den Universitäten würde im Übrigen einen sehr hohen Ermittlungsaufwand auslösen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

36. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, sind die 400.000 Euro, die vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags im Mai 2014 für die Ertüchtigung des Gefängnisturms der Burg Hohenberg an der Eger bereitgestellt wurden, als Haushaltsausgaberest gesichert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Eine Aussage zur Höhe und Übertragung der Ausgabereste 2014 ist gegenwärtig noch nicht möglich. Die Ausgabereste werden derzeit von den Ressorts bzw. Fachreferaten ermittelt und dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im März 2015 vorliegen. Die abschließende Festsetzung wird voraussichtlich im April 2015 erfolgen.

Dessen ungeachtet werden die an die neuen fachlichen Erkenntnisse angepassten Planungen und Begutachtungen für die Sanierung der Burg Hohenberg an der Eger fortgeführt.

37. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, warum beschränkt sich der in der Regierungserklärung vom 27. November 2014 angekündigte Aufbau einer freien WLAN-Versorgung im gesamten ländlichen Raum zunächst auf Digitalisierungs- und Finanzämter, Schlösser, Burgen und Schiffe der Bayerischen Seenschifffahrt und in der zweiten Ausbaustufe auf die bayerischen Behördenstandorte, welche Nutzeranalysen haben zu dieser Standortauswahl geführt und welche weiteren Standorte werden für eine dritte Ausbaustufe in Betracht gezogen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in der Regierungserklärung angekündigte Einrichtung von freiem WLAN wird in – teilweise parallelen – Stufen umgesetzt. Dazu erfolgt:

- a) die Einrichtung von WLAN-Hotspots an ausgewählten Behördenstandorten in 2015,
- b) die Vorbereitung einer Ausschreibung für das Bayerische Behördennetz, mit der auch Produkte für WLAN-Hotspots ausgeschrieben werden. Die Kommunen sollen sich im Rahmen des eGovernment-Pakts an der Einrichtung von WLAN-Hotspots beteiligen können.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung rechtlicher Hürden (Stichwort „Störerhaftung“).

38. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Fördermaßnahmen werden in Betracht gezogen für den Aufbau der in der Regierungserklärung vom 27. November 2014 angekündigten freien WLAN-Versorgung im gesamten ländlichen Raum, welche Förderkriterien werden entwickelt, wie hoch schätzt die Staatsregierung den Finanzbedarf für die kommenden zwei Jahre?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in der Regierungserklärung angekündigte Einrichtung von freiem WLAN wird in – teilweise parallelen – Stufen umgesetzt. Dazu erfolgt:

- a) die Einrichtung von WLAN-Hotspots an ausgewählten Behördenstandorten in 2015,
- b) die Vorbereitung einer Ausschreibung für das Bayerische Behördennetz, mit der auch Produkte für WLAN-Hotspots ausgeschrieben werden. Die Kommunen sollen sich im Rahmen des eGovernment-Pakts an der Einrichtung von WLAN-Hotspots beteiligen können.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung rechtlicher Hürden (Stichwort „Störerhaftung“).

39. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was ist im Lichte der Regierungserklärung vom 27. November 2014, in der es hieß: „Ziel ist, dass bis 2020 der gesamte ländliche Raum mit freiem WLAN versorgt ist“, unter dem Begriff „gesamter ländlicher Raum“ konkret zu verstehen: ein Mindestprozentsatz der Bevölkerung und/oder die Fläche des ländlichen Raumes in Bayern – wenn nein, in welcher anderen Weise soll die Versorgung des gesamten ländlichen Raumes messbar gemacht werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in der Regierungserklärung angekündigte Einrichtung von freiem WLAN wird in – teilweise parallelen – Stufen umgesetzt. Dazu erfolgt:

- a) die Einrichtung von WLAN-Hotspots an ausgewählten Behördenstandorten in 2015,
- b) die Vorbereitung einer Ausschreibung für das Bayerische Behördennetz, mit der auch Produkte für WLAN-Hotspots ausgeschrieben werden. Die Kommunen sollen sich im Rahmen des eGovernment-Pakts an der Einrichtung von WLAN-Hotspots beteiligen können.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung rechtlicher Hürden (Stichwort „Störerhaftung“).

40. Abgeordneter
**Günther
Knoblauch**
(SPD)
- Da laut Medienberichten der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Herrmann, nach den Anschlägen von Paris 100 zusätzliche Stellen für die Bayerische Polizei zugesagt hat, um potenzielle Gewalttäter besser überwachen zu können, und der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, die dafür nötigen 5 Mio. Euro bereitstellen will, frage ich die Staatsregierung, wie (z.B. über einen Nachtragshaushalt oder im Haushaltsvollzug) sollen die 100 zusätzlichen Stellen im Einzelnen geschaffen werden, wie (z.B. über einen Nachtragshaushalt oder im Haushaltsvollzug) sollen die 5 Mio. Euro konkret bereitgestellt werden, und wie sieht der Zeitplan für die angekündigten Maßnahmen aus?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die angekündigten 100 zusätzlichen Stellen für die bayerischen Sicherheitsbehörden und die korrespondierenden Personalmittel werden schnellstmöglich zur Verfügung gestellt. Mit der Personalgewinnung wurde bereits begonnen.

41. Abgeordneter
**Dr. Herbert
Kränzlein**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Ministerien der Staatsregierung beschäftigen Praktikantinnen und Praktikanten, wie viele sind das jeweils und werden diese Praktika bezahlt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Aufgrund der knappen Terminvorgabe konnte eine umfassende Ressortabfrage nicht durchgeführt werden. Die Beantwortung zur Anzahl und Vergütung beschränkt sich deshalb auf das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH).

Das StMFLH bietet Studierenden freiwillige Praktika („Schnupperpraktika“) und Pflichtpraktika, die durch die jeweiligen Studienordnungen vorgeschrieben sind, auf Initiativbewerbung an. Nach abgeschlossenem Studium werden arbeitssuchenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen keine Praktika angeboten.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt fünf einmonatige Praktika im StMFLH absolviert. Diese Praktika wurden nicht vergütet.

42. Abgeordneter
Hans-Ulrich Pfaffmann
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, sind für den Aufbau der in der Regierungserklärung vom 27. November 2014 angekündigten freien WLAN-Versorgung im gesamten ländlichen Raum Bedarfsanalysen vorgesehen, wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Stufen des Ausbaus und für die einzelnen Versorgungsgebiete durchgeführt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in der Regierungserklärung angekündigte Einrichtung von freiem WLAN wird in – teilweise parallelen – Stufen umgesetzt. Dazu erfolgt:

- a) die Einrichtung von WLAN-Hotspots an ausgewählten Behördenstandorten in 2015,
- b) die Vorbereitung einer Ausschreibung für das Bayerische Behördennetz, mit der auch Produkte für WLAN-Hotspots ausgeschrieben werden. Die Kommunen sollen sich im Rahmen des eGovernment-Pakts an der Einrichtung von WLAN-Hotspots beteiligen können.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung rechtlicher Hürden (Stichwort „Störerhaftung“).

43. Abgeordneter
Florian Ritter
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es für den Aufbau der in der Regierungserklärung vom 27. November 2014 angekündigten freien WLAN-Versorgung im gesamten ländlichen Raum, in der es hieß: „Der künftige Provider soll ab 2016 an allen bayerischen Behördenstandorten die WLAN-Hotspots betreiben“, ein Konzept, in welcher Form die Ausschreibungen vorgenommen werden – für das gesamte Projekt oder nach Ausbauregionen – und sind die Vertragsbedingungen für alle Anbieter gleich?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in der Regierungserklärung angekündigte Einrichtung von freiem WLAN wird in – teilweise parallelen – Stufen umgesetzt. Dazu erfolgt:

- a) die Einrichtung von WLAN-Hotspots an ausgewählten Behördenstandorten in 2015,

- b) die Vorbereitung einer Ausschreibung für das Bayerische Behördennetz, mit der auch Produkte für WLAN-Hotspots ausgeschrieben werden. Die Kommunen sollen sich im Rahmen des eGovernment-Pakts an der Einrichtung von WLAN-Hotspots beteiligen können.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung rechtlicher Hürden (Stichwort „Störerhaftung“).

44. Abgeordneter
Bernhard Roos
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, was ist im Lichte der Regierungserklärung vom 27. November 2014, in der es hieß: „Ziel ist, dass bis 2020 der gesamte ländliche Raum mit freiem WLAN versorgt ist“, unter dem Begriff „versorgt“ konkret zu verstehen: dass nur Zugang zu einem freien WLAN-Netz besteht oder dass bestimmte Mindest-Datenraten, die am jeweiligen WLAN-Router unter Berücksichtigung seiner Anbindung an das Breitbandnetz verfügbar sind – wenn ja, wie soll ein ausreichender Breitbandanschluss für die jeweiligen WLAN-Router sichergestellt werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in der Regierungserklärung angekündigte Einrichtung von freiem WLAN wird in – teilweise parallelen – Stufen umgesetzt. Dazu erfolgt:

- a) die Einrichtung von WLAN-Hotspots an ausgewählten Behördenstandorten in 2015,
- b) die Vorbereitung einer Ausschreibung für das Bayerische Behördennetz, mit der auch Produkte für WLAN-Hotspots ausgeschrieben werden. Die Kommunen sollen sich im Rahmen des eGovernment-Pakts an der Einrichtung von WLAN-Hotspots beteiligen können.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung rechtlicher Hürden (Stichwort „Störerhaftung“).

45. Abgeordnete
Angelika Weikert
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der Anteil, den das Land Bayern aus den im November 2014 vonseiten der Bundesregierung vereinbarten Entlastungen der Länder in Höhe von insgesamt 1 Mrd. Euro über die Jahre 2015 und 2016 bei der Versorgung von Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Flüchtlingen erhält, wie erfolgt die Verteilung der Mittel und wofür verwendet die Staatsregierung die erhaltenen Mittel?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Bund hat sich bereit erklärt, die Länder und Kommunen im Jahr 2015 in Höhe von 500 Mio. Euro zu entlasten. Im Jahre 2016 wird der Bund einen weiteren Betrag in Höhe von 500 Mio. Euro zur

Verfügung stellen, sofern die Belastung der Länder und Kommunen im bisherigen Umfang fortbesteht. Die hälftige Refinanzierung der vom Bund jeweils zur Verfügung gestellten Beträge wird über einen Zeitraum von 20 Jahren durch die Länder übernommen.

Die Entlastung erfolgt in beiden Jahren über einen einmaligen Festbetrag an der Umsatzsteuer in der genannten Höhe. Der auf den Freistaat Bayern entfallende Anteil wird jeweils rd. 75 Mio. Euro betragen. Demgegenüber stellt der Freistaat Bayern im Doppelhaushalt 2015/2016 für die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerberinnen und -bewerber insgesamt knapp 1 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zum Ausgleich von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und -bewerbern bestimmt. Da in Bayern der Staat der Kostenträger für die Unterbringung der Asylbewerberinnen und -bewerber ist, kommen die vom Bund zur Verfügung gestellten Einnahmen dem Staatshaushalt zugute. Die Zusage der Länder, in denen die Kommunen Kostenträger sind, die vom Bund erhaltenen Mittel entsprechend weiterzugeben, ist für den Freistaat Bayern somit nicht einschlägig.

46. Abgeordnete **Johanna Werner-Muggendorfer** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen ist der in der Regierungserklärung vom 27. November 2014 angekündigte Aufbau einer freien WLAN-Versorgung auf den ländlichen Raum beschränkt, gibt es Pläne, auch andere Räume mit freiem WLAN zu versorgen, wenn ja, in welcher Reihenfolge?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in der Regierungserklärung angekündigte Einrichtung von freiem WLAN wird in – teilweise parallelen – Stufen umgesetzt. Dazu erfolgt:

- a) die Einrichtung von WLAN-Hotspots an ausgewählten Behördenstandorten in 2015,
- b) die Vorbereitung einer Ausschreibung für das Bayerische Behördennetz, mit der auch Produkte für WLAN-Hotspots ausgeschrieben werden. Die Kommunen sollen sich im Rahmen des eGovernment-Pakts an der Einrichtung von WLAN-Hotspots beteiligen können.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung rechtlicher Hürden (Stichwort „Störerhaftung“).

47. Abgeordnete **Isabell Zacharias** (SPD) Nachdem die „Süddeutsche Zeitung“ im Dezember über einen Festakt zum 150. Jahrestag der Thronbesteigung Ludwigs II., zu dem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in die Residenz eingeladen hatte, berichtete, frage ich die Staatsregierung, was diese Feier gekostet hat, wer eingeladen war und welche Thronjubiläen der bayerischen Könige die Regierung des Freistaates Bayern zukünftig zu feiern gedenkt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

König Ludwig II. ist eine historische Persönlichkeit von herausragender Bedeutung für den Freistaat Bayern. Seine Königsschlösser haben eine überragende kulturelle Bedeutung für den Freistaat Bayern und sind weltweit bekannt. Mit der Veranstaltung „Bayerns Erbe – 150 Jahre König Ludwig II.“ wurde die herausragende Bedeutung von König Ludwig II. für Bayern in angemessener Weise gewürdigt.

Bei dem Festakt waren rund 300 Gäste anwesend, darunter etliche in Vereinen und Verbänden ehrenamtlich Tätige. Der Verband der Königstreuen in Bayern e.V., der Verein „Die schöne Münchenerin e.V.“ und der Bayerische Trachtenverband e.V., die mit zahlreichen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern gekommen waren, wurden für ihre Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen sowie Heimat und Brauchtum ausgezeichnet. Als Gäste auf dem Podium nahmen S.K.H Luitpold von Bayern, Dr. Peter Gauweiler, MdB und Enoch Freiherr von und zu Guttenberg an der Veranstaltung teil. Eingeladen waren darüber hinaus alle Mitglieder des Landtags, alle bayerischen Bundestagsabgeordneten, Bezirkstagspräsidenten, Landräte und Bürgermeister sowie hochrangige Vertreter aus den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft, Tourismus, Heimat, Wirtschaft und Verwaltung. Die Kosten für den Festakt und die Gesprächsrunde (insbesondere Technik) beliefen sich auf rund 13.900 Euro, für den anschließenden Empfang auf rund 7.560 Euro.

Derzeit sind keine weiteren Feierlichkeiten zu Thronjubiläen bayerischer Könige geplant.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

48. Abgeordnete **Natascha Kohnen** (SPD) Angesichts der Pressestimmen zur Aufsuchungserlaubnis bezogen auf Kohlenwasserstoffe im Gemeindegebiet Aying frage ich die Staatsregierung, wurde die Gemeinde Aying zur Aufsuchungserlaubnis bezogen auf Kohlenwasserstoffe zur Genehmigung der Aufsuchungslizenz gehört, mit welchen Konsequenzen hat das Gemeindegebiet Aying zu rechnen, wenn die ersten Aufsuchungsversuche in Hinblick auf mögliche Kohlenwasserstoffressourcen positiv verlaufen sollten, welche weiteren Schritte werden nun im Verlauf des Genehmigungsverfahrens erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Bei den Erlaubnissen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Konzessionen. Der Gesetzgeber hat die Beteiligung bei Erteilung von Erlaubnissen in § 15 des Bundesberggesetzes (BBergG) abschließend geregelt. Beteiligt werden im Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen Behörden; eine Beteiligung von Kommunen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Beteiligt wurde unter anderem auch der Landkreis München.

Die großräumige Aufsuchungserlaubnis erlaubt nur Datenerhebungen und die Durchführung seismischer Messungen, nicht jedoch Bohrungen. Für die Durchführung seismischer Messungen wäre ein gesondertes Genehmigungsverfahren, das Betriebsplanverfahren, über die Regierung von

Oberbayern durchzuführen. In diesem Betriebsplanverfahren werden die von seismischen Messungen jeweils betroffenen Kommunen beteiligt.

Soweit der Unternehmer nach erfolgreicher Durchführung der seismischen Messungen Bohrungen durchführen wollte, müsste anstelle der o.g. großräumigem Aufsuchungserlaubnis eine sogenannte gewerbliche Erlaubnis beantragt werden. Für die Durchführung der Bohrungen müsste ein Betriebsplanverfahren durchgeführt werden, bei dem die betroffene Gemeinde beteiligt wird.

49. Abgeordnete
Ruth Müller
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen, welcher Standort für das Beschussamt Südbayern, für den Landshut und Fürstentfeldbruck in Betracht kamen, infrage kommt und gibt es bereits konkrete Überlegungen, die für oder gegen einen der beiden Standorte sprechen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Entscheidung über den zukünftigen Standort des Beschussamts Südbayern wird im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts der Staatsregierung zur Behördenverlagerung getroffen werden. Das Konzept wird unter Federführung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat entwickelt und wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2015 vorliegen.

50. Abgeordnete
Claudia Stamm
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, für welche Maßnahmen wurden die 120.000 Euro aus der bayerischen Regionalförderung für das Sudelfeld, die in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage von Ludwig Hartmann (vom 8. Januar 2015) genannt wurden, verwendet, aus welchen Gründen ist immer noch nicht über eine Förderung für die Investitionssumme von 14,4 Mio. Euro entschieden bzw. falls inzwischen entschieden wurde, über welche Summe ist wie entschieden worden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die beiden erwähnten Summen beziehen sich auf zwei unterschiedliche Fördervorhaben.

Bei der erstbenannten Maßnahme handelt es sich um die Mitfinanzierung der förderfähigen Kosten für Modernisierungsmaßnahmen der Schöngratbahn auf dem Sudelfeld/Oberaudorf. Diese umfassen den Erwerb einer Pistenwalze, die Steuerung der Schöngratbahn selbst sowie eine Parkplatzerweiterung und eine Skiwegverbreiterung.

Bezüglich der Entscheidung über das zweitbenannte Fördervorhaben liegt der Bewilligungsstelle (Regierung von Oberbayern) nach wie vor kein abschließender, bestätigter Finanzierungsplan seitens der Antragstellerin Bergbahnen Sudelfeld GmbH vor, der den Erlass eines Förderbescheides bislang zulässt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

51. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die Karte „Risikoanalyse Zielerreichung 2021 Grundwasser – Chemie: Nitrat“ des Landesamts für Umwelt (aktuell im Internet Karte 3.5) in den letzten Monaten des Jahres 2014, also nach Beginn der öffentlichen Diskussion über die Gefährdung bayerischen Wassers durch Nitratreintrag, durch Hinzufügen eines schraffierten Layers im Bereich Niederbayern (ungefähr von einer gedachten Linie zwischen Regensburg und Landshut in fast gleicher Breite bis zur österreichischen Grenze) überarbeitet und dadurch von der Prognose „Zielerreichung unwahrscheinlich“ zur Prognose „Zielerreichung zu erwarten (Tiefengrundwasserkörper „Thermalwasser“)“ verändert wurde, welche Stellen oder Behörden diese Überarbeitung angeordnet haben und welche Stellen bzw. Verantwortlichen in der Staatsregierung mit diesem Vorgang befasst waren?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der schraffierte Layer im Bereich Niederbayern stellt den Tiefengrundwasserkörper „Thermalwasser“ dar. Dieser wurde bereits für die erste Bestandsaufnahme 2004 in grenzübergreifender Zusammenarbeit mit Österreich im Rahmen des Regensburger Vertrags abgegrenzt. Er erstreckt sich vom südöstlichen Bereich Regensburg bis nach Österreich in den Raum Linz und wird insbesondere durch Heilbäder genutzt.

Dieses Grundwasservorkommen befindet sich vorwiegend in einer Tiefe von etwa 1.000 bis 1.500 Meter. Es steht damit nicht in Zusammenhang mit den 258 für Bayern abgegrenzten oberflächennahen Grundwasserkörpern.

Der Tiefengrundwasserkörper wurde bereits in den Karten zur ersten Bestandsaufnahme 2004 sowie im 1. Bewirtschaftungsplan 2009-2015 dargestellt. Er ist sowohl bei der Risikoanalyse als auch bei der Zustandsbeurteilung hinsichtlich Chemie und Menge auf Grundlage der kontinuierlichen Überwachungsdaten in „Zielerreichung wahrscheinlich“ bzw. „guter Zustand“ eingestuft. Auch in den Karten zur Risikoanalyse 2013, die seit Anfang 2014 veröffentlicht sind, ist der Tiefengrundwasserkörper dargestellt.

Die Einstufung der insgesamt 258 für Bayern abgegrenzten Grundwasserkörper in der Karte 3.5 „Risikoanalyse Zielerreichung 2021 Grundwasser – Chemie: Nitrat“ für den Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplanes 2016-2021 hat sich gegenüber der Darstellung, die Anfang 2014 im Rahmen der Aktualisierung der Bestandsaufnahme veröffentlicht wurde, nicht geändert.

Auf der Karte ist unter der schraffierten Fläche des Tiefengrundwasserkörpers auch die Einstufung der oberflächennahen Grundwasserkörper weiterhin ersichtlich und in diesem Bereich durch die Farbgebung größtenteils mit „Zielerreichung unwahrscheinlich“ angegeben.

52. Abgeordneter
Johann Häusler
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, befindet sich der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) noch unter dem Schutz der europäischen Vogelschutzrichtlinien, wenn nein, warum wird er noch als Erhaltungsziel in den bayerischen Vogelschutzgebieten ausgewiesen und welche weiteren Gesetze und Verordnungen (Bayern, Bund, Europa) regeln aktuell die Unterschutzstellung des Kormorans?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) steht als europäische Vogelart im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, früher Richtlinie 79/409/EWG) unter deren Schutz. Nach der genannten Vorschrift betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind. Für die europäischen Vogelarten gelten insbesondere die allgemeinen Schutzvorschriften der Art. 2, 5 und 6 der Richtlinie.

Vogelschutzgebiete sind zunächst lediglich zur Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie besonders genannten Arten auszuweisen (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie). In Anhang I der Richtlinie ist der Kormoran seit 1997 nicht mehr enthalten. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie verpflichtet jedoch die Mitgliedstaaten, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen. Aus diesem Grund kann der Kormoran nach wie vor als Erhaltungsziel eines Vogelschutzgebietes genannt sein, insbesondere in solchen mit hoher Bedeutung für den Wasservogelschutz. In Bayern ist dies in lediglich sieben Gebieten der Fall (vgl. Anlage 1 zur Vogelschutzverordnung).

Die Unterschutzstellung des Kormorans aufgrund der oben genannten europarechtlichen Vorschriften wird auf Bundesebene durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG gehören europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten, für die das besondere Artenschutzrecht der §§ 44 ff. BNatSchG gilt. Das Artenschutzrecht ist abweichungsfestes Bundesrecht, so dass bayerische Regelungen zur Unterschutzstellung nicht bestehen.

53. Abgeordneter
Dr. Leopold Herz
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird die neue FFH-Richtlinie im Detail verschärft (bitte die konkreten Schutz- und Erhaltungsziele sowie die Einschränkungen bzw. Pflichten der Grundstücksbesitzer angeben), warum werden die Verschärfungen nicht bekannt gegeben und wie wirkt sich die neue Richtlinie auf Hofstellen-Eigentümer aus, deren Grundstücke im FFH-Gebiet liegen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Eine neue FFH-Richtlinie ist vom europäischen Gesetzgeber nicht erlassen worden. Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) gilt seit deren Inkrafttreten.

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die gemeldeten FFH-Gebiete als sog. Besondere Schutzgebiete festzusetzen. Diese Verpflichtung hat u.a. auch Bayern nach Auffassung der EU-Kommission bislang nur für die EU-Vogelschutzgebiete, nicht dagegen für die gemeldeten FFH-Gebiete erfüllt. Daher hat die EU-Kommission am 18. Februar 2014 ein Pilotverfahren gegen Deutschland eingeleitet und ein Vertragsverletzungsverfahren angekündigt für den Fall, dass u.a. nicht wenigstens eine außenwirksame Festlegung der FFH-Gebiete sowie der Erhaltungsziele erfolgt.

Die gemeldeten FFH-Gebietsgrenzen und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete sollen daher in Ergänzung der schon bestehenden Vogelschutzverordnung festgelegt und der Meldemaßstab 1:25.000 auf einen flurstücksscharfen Maßstab 1:5.000 abgebildet werden. Damit werden die schon bisher geltenden Grenzen und Erhaltungsziele lediglich formal in einer Rechtsverordnung festgelegt, ohne dass sich hierdurch die Rechtslage für Bewirtschafter grundsätzlich ändert. Grundlage der Abgrenzung sind die bestehenden Gebietsgrenzen, wie sie von der Staatsregierung bereits beschlossen und 2001 und 2004 der EU gemeldet wurden. Die Erhaltungsziele sollen dabei im Hinblick auf EU-rechtliche Verpflichtungen ergänzt und aktualisiert werden.

Die Nennung aller schon bisher seit Jahren verwendeten und abgestimmten sowie die aktualisierten, in die künftige bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) überführten gebietsbezogen konkretisierten Schutz- und Erhaltungsziele in dieser Antwort ist aus Platzgründen nicht möglich.

Sie sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des laufenden Verfahrens auf der Internetseite des StMUV (<http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/natura2000/verbandshanhoerung.htm>) abrufbar.

Bayern hat mit dieser Umsetzung der FFH-Richtlinie, die der bisherigen Umsetzung bei den Vogelschutzgebieten entspricht, die Lösung gewählt, die die betreffenden Grundstücksbesitzer am wenigsten belastet. Insbesondere enthält die vorgesehene Natura 2000-Verordnung keine konkreten Ge- und Verbote. Eine Alternative wäre lediglich die Ausweisung aller FFH-Gebiete als Schutzgebiete im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (z.B. Naturschutzgebiete).

54. Abgeordneter **Nikolaus Kraus**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Biber wurden seit 2005 in Bayern in den jeweiligen Landkreisen entnommen, wie viele Anträge auf Entnahme wurden seit 2005 abgelehnt und was waren hierfür die fachlichen Gründe?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Seit 2005 haben die Entnahmezahlen in Bayern deutlich zugenommen. Während für 2005 in Bayern knapp 500 Biber der Natur entnommen wurden, liegen die Entnahmezahlen für 2011 bereits bei 958 Bibern und 2012 bei 1.115 Bibern. Die Auswertung der Fänge bzw. Abschüsse für 2013 und

2014 liegt noch nicht vollständig vor, zumindest die Entnahmezahlen für 2013 dürften aber nach dem bisherigen Kenntnisstand in einer ähnlichen Größenordnung sein wie 2012.

Seit 2006 liegen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) die Entnahmezahlen auch auf Landkreisebene vor (bis 2005 nur auf Bezirksebene).

Zur Anzahl der abgelehnten Anträge und den jeweils zugrunde liegenden Ablehnungsgründen führt das StMUV keine Statistik. Voraussetzungen für Entnahmen sind nach § 45 Abs.7 Satz 1 Nr.1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) insbesondere fischereiwirtschaftliche Schäden oder Gründe des Fischartenschutzes. Soweit Entnahmen nicht generell durch die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) zulässig sind, müssen sie durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

55. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Genehmigungsanträge für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen im Zeitraum vom 1. September 2014 bis 31. Januar 2015 in Bayern gestellt wurden (bitte nach Monaten und Landkreisen aufgeschlüsselt)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz führt auf der Basis der von den Regierungen erfragten Daten eine Bestandsliste zum Stand der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen in Bayern. Die Bestandsliste wird jeweils zum 31. März und 30. September fortgeschrieben. Aktuellere Daten liegen nicht vor. Der Stand der Genehmigungsverfahren in Bayern zum Stichtag 30. September ergibt sich aus den anliegenden Übersichten (siehe Tabellen 1 bis 7*).

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

56. Abgeordneter
Klaus Adelt
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte sind im Amt für Ländliche Entwicklung in Bamberg in den Jahren 2009 bis 2014 tätig gewesen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren), wie gestaltet sich diesbezüglich jeweils die Altersstruktur und inwieweit werden aussteigende Arbeitskräfte durch neue ersetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Abbau der Arbeitskräfte am Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken ist vor dem Hintergrund des Stellenabbauprozesses zu sehen, in dem sich die Verwaltung für Ländliche Entwicklung seit dem Jahr 1994 befindet.

Ausgehend von 2.056 Stellen an den Ämtern für Ländliche Entwicklung wurden von 1994 mit 2014 etwa 826 Stellen eingespart, dies entspricht etwa 40 Prozent. Die auferlegte Stelleneinsparung liegt bei etwa 964 Stellen und damit bei 46,9 Prozent. Somit sind bis Ende des Jahres 2019 noch weitere 138 Stellen einzusparen.

Der Personalbestand des ALE Oberfranken war, wie der Personalbestand der Gesamtverwaltung in den vergangenen 20 Jahren, ständig rückläufig. Es konnten wegen des sehr schmalen Einstellungskorridors von 20 Prozent lediglich singuläre Positionen, wie beispielsweise Juristen oder Landwirte, nachbesetzt werden.

Aus der Tabelle ist die Zahl der am ALE Oberfranken in den Jahren 2008 bis 2014 tätigen Personen im aktiven Dienst ersichtlich:

Stand 01.01. des Jahres	Anzahl Personen im aktiven Dienst
2008	223
2009	216
2010	200
2011	191
2012	181
2013	170
2014	160
2015	160

Nicht erfasst sind darin Personen, die Altersteilzeit in Anspruch nahmen und vom Dienst freigestellt waren.

Altersstruktur für die Jahre 2008 und 2015*:

Stand 01.01. des Jahres	Anzahl der Personen 50 Jahre und älter	Anzahl der Personen 30 bis 49 Jahre alt	Anzahl der Personen jünger als 30 Jahre
2008	134 = 60,1 %	78 = 35,0 %	11 = 4,9 %
2015	103 = 64,6 %	56 = 35,0 %	1 = 0,6 %

*Wegen des hohen Aufwandes wurde die Altersstruktur lediglich für diese beiden Jahre errechnet.

Erst nach Abschluss des Stellenabbaus, voraussichtlich im Jahr 2020 können ausscheidende Personen wieder vollumfänglich ersetzt werden. Bis dorthin werden nur wenige Einstellungen möglich sein.

57. Abgeordneter
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
(SPD)
- Nachdem in der Antwort auf meine Schriftliche Anfrage vom 16. Juni 2014 (Drs. 17/2825) bezüglich „Asiatischer Laubholzbockkäfer (ALB)“ mitgeteilt wurde, dass „abschließende Aussagen des Audit-Teams zu den Fragen 2 bis 4“ noch nicht vorliegen, sie würden jedoch in Kürze unter http://ec.europa.eu/food/fvo/index_en.cfm veröffentlicht, und dies bisher nicht geschehen ist, frage ich die Staatsregierung, ob der Bericht des Audit-Teams mittlerweile vorliegt und ob die Fragen 2 bis 4 aus oben genannter Anfrage nun beantwortet werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Bericht des Audit-Teams sowie die Stellungnahme der zuständigen Behörden Deutschlands sind zwischenzeitlich abrufbar unter der Adresse http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=3358.

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 4 aus der Schriftlichen Anfrage vom 16. Juni 2014 (Drs. 17/2825) ergibt sich nun aus dem Bericht des Audit-Teams und der Stellungnahme der zuständigen Behörden.

Die an Bayern gerichteten Empfehlungen der Kommission wurden entsprechend aufgegriffen und spiegeln sich in der Stellungnahme wider. Des Weiteren wurde auf Anforderung des Julius Kühn-Institutes zu den Empfehlungen ein weitergehender Aktionsplan erstellt, der voraussichtlich in Kürze ebenfalls unter der o.a. Adresse eingestellt wird.

58. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verfahren der Dorferneuerung in den Landkreisen Ansbach, Fürth und Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim wurden in den letzten 30 Jahren wann beantragt und bewilligt, jeweils aufgliedert nach den einzelnen Landkreisen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die einzelnen Verfahren können den Anlagen^{*)} (Anträge zu den Landkreisen Ansbach, Fürth und Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim) entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlagen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

59. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit müssen die Kosten der Internetnutzung (z.B. WLAN-Nutzung) vom jeweiligen Betreiber oder vom Asylbewerber bzw. von der Asylbewerberin selbst getragen werden und entspricht es dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wenn (wie in einigen Gemeinschaftsunterkünften geschehen) von jedem Asylbewerber bzw. jeder Asylbewerberin ein Betrag von 20 bis 30 Euro pro Monat verlangt wird bzw. gibt es hier bayernweite Vergleichs- oder Richtwerte seitens der Staatsregierung?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an sozio-kultureller Teilhabe als wesentlicher Bestandteil des menschenwürdigen Existenzminimums durch Internet und Telekommunikation wird nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts durch die Leistung des sog. Taschengeldes nach § 3 Abs. 1 S. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) gesichert. Hierzu erhalten Asylbewerberinnen und -bewerber monatlich 143 Euro, mit denen u.a. entsprechende Ausgaben für private Telefon- und Internetdienste bestritten werden können. Nach den heutigen wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten ist damit die Nutzung von Telefon- und Internetleistungen auf Mobilfunkbasis möglich.

Im Umfang der Versorgung mit Unterkünften bzw. bei deren Ausstattung bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften beziehungsweise Unterkünften der Kreisverwaltungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind solche Leistungen folglich nicht enthalten. Ein Anspruch auf Ausstattung der Unterkünfte mit den technischen Voraussetzungen für den Betrieb eines privaten Festnetzanschlusses und daraus anknüpfend eines Internetanschlusses beziehungsweise ein Anspruch auf Zustimmung zur eigenverantwortlichen Schaffung dieser technischen Voraussetzungen durch Asylbewerberinnen und -bewerber besteht nicht. Insoweit erfolgt auch keine Gebührenerhebung durch die Regierungen.

60. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es in jedem der sieben bayerischen Regierungsbezirke eine Erstaufnahmeeinrichtung geben wird, frage ich die Staatsregierung, ob der Freistaat Bayern als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen die Personalkosten für die Asylsozialbetreuung zu 100 Prozent übernimmt, in welchem Umfang er die Kosten für weiteres notwendiges Personal (Ärzte, Verwaltungsangestellte, Dolmetscher usw.) übernimmt und in welchem Umfang er die Finanzierung der anfallenden Sachkosten übernimmt?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und IntegrationGrundsätzliche Finanzierung der Erstaufnahmeeinrichtungen:

Die Errichtung und der Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) obliegt gemäß Art. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz) den Regierungen. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbringen im Bereich der Erstaufnahme im Wesentlichen die Regierungen. Die Kosten des für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung erforderlichen Personals (Verwaltung, Bewachung etc.) übernimmt der Staat vollumfänglich.

Medizinische Versorgung:

Asylbewerberinnen und Asylbewerber nehmen grundsätzlich am allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot teil. Sie haben ein Recht auf freie Arztwahl. Sie erhalten hierfür vom zuständigen örtlichen Träger pro Quartal einen Krankenschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen. Im Rahmen der Erstaufnahme erfolgt unmittelbar nach Ankunft der Asylbewerberinnen und Asylbewerber die medizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – neben dem Kurzscreening, der Gesundheitsuntersuchung gemäß § 62 AsylVfG und dem allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot – durch vor Ort in den Aufnahmeeinrichtung tätige Ärzte, die durch den Staat vergütet werden.

Asylsozialberatung:

Die Asylsozialberatung wird größtenteils durch die Freien Wohlfahrtsverbände sichergestellt und durch den Freistaat Bayern im Haushaltsjahr 2015 mit 9,3 Mio. Euro gefördert. Das ist fast zehnmal soviel wie im Jahr 2011. Der Betreuungsschlüssel in Aufnahmeeinrichtungen wurde auf 1 : 100 verbessert.

Mit den Verbänden ist vereinbart, dass dabei 80 Prozent der förderfähigen Personalkosten durch den Freistaat Bayern gefördert werden.

61. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge derzeit in zentralen oder dezentralen Erstaufnahmeeinrichtungen in Bayern untergebracht sind, wie viele davon sind seit mehr als zwei Monaten untergebracht und wie viele hatten in den ersten zwei Monaten seit ihrer Ankunft noch keinen Termin für eine Erstanthörung?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Zum Stand 2. Februar 2015 waren in den bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen, Dependancen und Notaufnahmeeinrichtungen 6.766 Flüchtlinge untergebracht. Davon befinden sich lediglich 1.385 Personen (rd. 20 Prozent) mit einer Verweildauer von zwei Monaten und mehr in der Erstaufnahme.

Da für die Erstanthörung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist, kann über die Anzahl der Personen, die auch nach zwei Monaten in der Erstaufnahme noch keinen Termin hatten, keine Aussage getroffen werden. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration drängt hierzu beim BAMF auf eine zügige Terminvergabe.

62. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayer**
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Spendengelder für Flutopfer des Hochwassers von 2013 sind noch übrig, was passiert mit diesem Geld und wie viele Anträge von Opfern, die auf Unterstützung aus diesem Topf hoffen, sind noch unbearbeitet?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Spendengelder in Höhe von insgesamt 2.091.548,26 Euro, die auf dem zentralen Spendenkonto der Staatsregierung „Hochwasserhilfe Bayern“ eingegangen sind, wurden komplett ausgezahlt.

Bereits unmittelbar nach dem Hochwasserereignis wurden Sofortpauschalen in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro an die am schwersten betroffenen Kommunen (Landkreis Deggendorf, Stadt und Landkreis Passau, Stadt und Landkreis Rosenheim, Landkreis Berchtesgadener Land) ausgezahlt. Die weitere Spendenauszahlung in Höhe von rund 876.000 Euro erfolgte Ende Januar 2015 aufgrund der endgültigen Mitteilung des Spendenbedarfs durch die Kommunen. Die Verteilung der Spendenmittel nehmen die Kommunen vor. Die Spenden der „Hochwasserhilfe Bayern“ kommen ausschließlich vom Hochwasser geschädigten Privathaushalten zugute.

63. Abgeordneter
Arif Tasdelen
(SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie bewerten sie und die von ihr eingerichtete Sonderkommission zur Unterbringung von Flüchtlingen das Angebot einer Unterkunft für 35 Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge in der Pension Neuer Marktplatz 21, 84364 Bad Birnbach, erfüllt das Objekt die bauplanungsrechtliche und sonstige Zulässigkeit einer entsprechenden Nutzung, wie stellen sich Bedarf und Deckung an Unterbringungsplätzen im Landkreis Rottal-Inn gegenwärtig im Konkreten planerisch dar?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Eine Sonderkommission zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern besteht nicht. Die Staatsregierung hat jedoch einen Lenkungsstab (Asyl) eingerichtet.

Errichtung und Betrieb der Unterkünfte obliegen den Regierungen bzw. den Kreisverwaltungsbehörden. Diese prüfen auch, ob ein Objekt die bauplanungsrechtliche und sonstige Zulässigkeit einer entsprechenden Nutzung erfüllt bzw. ob die Leitlinien für Gemeinschaftsunterkünfte eingehalten werden.

Das konkrete Objekt in Bad Birnbach ist bislang weder dort noch der in Unterbringungsfragen zuständigen Regierung von Niederbayern noch dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekannt. Insoweit kann nicht beurteilt werden, ob es sich bei dem angesprochenen Objekt um eine potentiell geeignete dezentrale Unterkunft handelt.

Auf den Regierungsbezirk Niederbayern entfallen 9,6 Prozent aller nach Bayern kommenden Asylbewerber, davon wiederum 9,8 Prozent auf den Landkreis Rottal-Inn. Der konkrete Bedarf und damit auch die Bedarfsdeckung ist abhängig vom jeweiligen Zugang. In Anbetracht der derzeitigen Zugangsprognose ist zu erwarten, dass im Landkreis Rottal-Inn noch Bedarf an Unterbringungsplätzen bestehen wird. Das genannte Objekt wird daher an die dafür zuständige Regierung bzw. das Landratsamt zur Prüfung der Eignung übermittelt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

64. Abgeordnete
Susann Biedefeld
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kommunen haben sich für das Programm „Gesundheitsregionen^{plus}“ (das ab 2015 laufen soll) beworben, welche Kriterien entscheiden bzw. haben entschieden, welche von den bewerbenden Kommunen tatsächlich ins Programm aufgenommen wurden bzw. werden und welche konkrete Förderung erhalten die jeweiligen Kommunen (bitte namentlich benennen) aus dem Programm „Gesundheitsregion^{plus}“?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat für eine stärkere Vernetzung aller Akteure in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention sowie Gesundheitsversorgung auf regionaler Ebene das Konzept „Gesundheitsregionen^{plus}“ entwickelt. Landkreise und kreisfreie Städte, die sich entschließen, das Konzept zu realisieren, erhalten bis Ende 2019 eine Förderung von 70 Prozent der hierfür anfallenden Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 Euro jährlich. Hiervon werden die Landräte und Oberbürgermeister zeitnah informiert.

Da das Programm noch nicht gestartet wurde, wurden bisher keine Kommunen aufgenommen und auch keine Förderung gewährt.

65. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ist der Staatsregierung bekannt, welche Mitglieder der Staatsregierung Mitglieder des Vereins „Lebensrecht für Alle e.V.“ sind, sowie der Vereine, die im „Bundesverband Lebensrecht e.V.“ organisiert sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege teilt nach Abfrage bei allen Ressorts mit, dass der Staatssekretär im Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimatpflege, Johannes Hintersberger MdL, Mitglied des Vereins „Lebensrecht für Alle e.V.“ ist.

66. Abgeordnete
**Kathrin
Sonnenholzner**
(SPD)
- Nachdem bei der Gesundheitsministerkonferenz im Juni 2014 für den allgemeinen Sprachtest „B2“ als Niveau vereinbart wurde und für das Fachsprachniveau die Stufe „C1“, frage ich die Staatsregierung, was sie sich von dieser Regelung erwartet, ob und welche Erkenntnisse sie hat, dass dadurch die Kommunikation zwischen Arzt und Patient verbessert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Berufsgesetze für die akademischen Heilberufe schreiben vor, dass für die Erteilung der Approbation ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich sind. In den Ländern sind die Anforderungen und das Verfahren der Überprüfung der Sprachkenntnisse bisher uneinheitlich. In Bayern wird derzeit noch von den Berufszulassungsbehörden die Vorlage eines allgemeinen Sprachzertifikats der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (G.E.R.) verlangt.

Die 87. Gesundheitsministerkonferenz hat im Juni 2014 Eckpunkte zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse in den akademischen Heilberufen beschlossen. Der Beschluss konkretisiert die für den Berufsalltag der jeweiligen Berufsgruppe erforderliche Sprachkompetenz. Heilberufsangehörige müssen künftig auf der nachgewiesenen Grundlage von Kenntnissen der Stufe B2 G.E.R. über Fachsprachkenntnisse orientiert am Niveau C1 G.E.R. bzw. C2 G.E.R. (Psychotherapeuten) verfügen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Antragsteller künftig verpflichtend zwei Sprachtests absolvieren müssen. Es wird insoweit lediglich klargestellt, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse künftig über dem Niveau B2 G.E.R. liegen werden.

Zugleich hat die Gesundheitsministerkonferenz einheitliche Anforderungen für das Verfahren zum Nachweis der Sprachkenntnisse festgelegt. Grundsätzlich ist der Nachweis durch einen Sprachtest zu erbringen, der bestimmten, einheitlichen Anforderungen genügen muss. In bestimmten Fällen gelten die erforderlichen Sprachkenntnisse auch ohne besondere Überprüfung als nachgewiesen.

Heilberufsangehörige müssen sich mit Patienten, Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe in Wort und Schrift so klar verständigen können, dass Missverständnisse, Fehldiagnosen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Inhaber eines allgemeinsprachlichen B2-Zertifikats oftmals nicht in der Lage sind, sich ausreichend mit Patienten und Arbeitskollegen auf Deutsch zu verständigen. Daher sind aus Sicht der Staatsregierung nicht nur höhere Anforderungen an die Sprachkompetenz, sondern auch einheitliche Mindestvorgaben an das Nachweisverfahren sinnvoll. Zu nennen ist insbesondere die Vorgabe, dass sowohl das Hörverstehen als auch die mündliche und schriftliche Ausdrucksweise überprüft werden müssen. Sinnvoll ist ferner, dass Heilberufsangehörige an dem Sprachtest mitwirken sollen.

Die Festlegung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse durch die Gesundheitsministerkonferenz dient damit dem Wohl und der Sicherheit der Patienten sowie der Arbeitszufriedenheit ausländischer Ärztinnen bzw. Ärzte und anderer Angehöriger der akademischen Heilberufe. Ein gegenseitiges Verstehen ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung. Einheitliche Vorgaben für das Prüfungsverfahren schaffen zudem Rechtssicherheit und helfen, bürokratische Hürden abzubauen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege arbeitet derzeit an der Umsetzung des Eckpunktepapiers in Bayern und steht hierzu im engen Dialog mit den bayerischen Heilberufe-Kammern.